

Vorlage:	15/2019 1. Ergänzung
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung		04.04.2019	13.

Mitbestimmung der Zweckverbände erforderlich:				<input type="checkbox"/>
ZWS	nph	ZRL	VVOWL	ZVM
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einfache Mehrheit: <input checked="" type="checkbox"/>	2/3 Mehrheit: <input type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>
---	---	---

Einmalige Kosten	Jährliche Folgekosten	Laufzeit	Gesamtkosten
€	€		€

Sachbearbeiter/in:	Berichterstatter/in:
Michael Dubbi	Joachim Künzel

Betreff: Neustrukturierung NWL

Beschlussvorschlag

1. Die NWL Verbandsversammlung nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Die Mitgliedsverbände werden gebeten, die erforderliche vorherige Zustimmung im Vorfeld der geplanten abschließenden Beschlussfassung in der NWL Verbandsversammlung am 11.07.2019 zu den nachstehenden Beschlüssen herbeizuführen:
 - Die Verbandsversammlung beschließt vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht die als **Anlage 2a** beigefügte „öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV“ und ermächtigt den Verbandsvorsteher zur Zeichnung.
 - Die Verbandsversammlung beschließt vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht die beigefügte Änderung der Satzung (**Anlage 3a**) des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe.

Andreas Müller	Frank Beckehoff
Verbandsvorsteher NWL	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Begründung:**1. Einführung**

In die Verbandsversammlung am 06.12.2018 wurde ein Vorschlag zur „Neustrukturierung des NWL und Finanzierung der künftigen Aufgaben des NWL und der MZV“ (TOP 1, Vorlage 463/2018) eingebracht.

In der Verbandsversammlung wurde die weitere Vorgehensweise wie folgt beschlossen:

- Die Verbandsversammlung unterstützt den Vorschlag zur künftigen Aufbauorganisation gemäß Ziffer 3 des Begründungstextes und beauftragt den Verbandsvorsteher, die erforderlichen Konkretisierungen (abschließender Organisationsvorschlag, Anpassungen Satzung, örV und Geschäftsordnungen sowie die personalrechtlichen Regelungen) vorzubereiten.
- Die Verbandsversammlung unterstützt den Finanzierungsvorschlag gemäß Ziffer 5 des Begründungstextes für die finanzielle Mittelausstattung der Mitgliedsverbände.
- Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsteher, entsprechend der Empfehlung von PwC vom 30.11.2018, den Finanzierungsvorschlag gemäß Ziffer 5 des Begründungstextes mit dem NRW-Verkehrsministerium rechtsverbindlich abzuklären.

Nachfolgend werden die auf der Grundlage der NWL Beschlussfassung erarbeiteten Unterlagen erläutert. Die Anpassungen von örV und Satzung wurden von der Beratungsgesellschaft PwC begleitet, dies gilt auch für die Dienstvereinbarung mit dem Personalrat.

Bezüglich der Finanzierung der künftigen Aufgaben des NWL und der MZV wird ergänzend auf die Vorlage (Vorlage 17/2019) verwiesen.

Die NWL Satzung wird in einer „Reinfassung“ sowie einer „Fassung im Änderungsmodus“ beigefügt, um die Veränderungen transparent zu machen. Da dies aufgrund des grundsätzlich anderen Aufbaus bei der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) nicht sinnvoll ist, ist hier zum Vergleich auch die aktuelle örV der Mitgliedsverbände beigefügt.

2. Organisationsvorschlag

Der in die Verbandsversammlung eingebrachte Organisationsvorschlag wurde nicht mehr grundsätzlich verändert. Die institutionelle Einrichtung eines Beirats (Gf NWL und Gf MZV) als Beratungsgremium wurde positiv geprüft. Ein entsprechender Beirat wird in die Satzung des NWL aufgenommen (s.a. Ziffer 4 der Vorlage).

Ergänzend wurden im weiteren Verlauf die Aufgabenfelder von Stabstellen und Fachabteilungen weiter konkretisiert. Die Anpassungen sind in das Organigramm eingearbeitet. Die aktuelle Fassung ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügt.

Die personalrechtlichen Rahmenbedingungen sind in Abstimmung mit dem Personalrat. Hierzu wird auf Ziffer 5 dieser Vorlage verwiesen.

3. Neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV)

Es wird eine neue örV „über die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV“ abgeschlossen. Anders als bei der örV zur Gründung des NWL, die die Mitgliedsverbände geschlossen haben, wird der NWL nun Partner der Vereinbarung über eine kommunale Zusammenarbeit. Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Fahrgastzahlen sowie die Attraktivität des ÖPNV durch koordinierte Planung und Ausgestaltung zu verbessern. Es werden die Aufgaben sowie Rechte und Pflichten des NWL und der Mitgliedsverbände definiert. Grundlage der Ausgestaltung sind die Vorgaben des aktuellen ÖPNVG NRW sowie die in der Anlage zur Vorlage 463/18 definierten Rollen des NWL und der MZV.

Ein wichtiger Baustein der örV ist die künftige Finanzierung der Aufgaben des NWL und der MZV. Auf der Grundlage des von der Verbandsversammlung am 06.12.2018 unterstützten Finanzierungsvorschlages (Ziffer 5 der Vorlage 463/18) wurde das Konzept konkretisiert und gemäß Beschlussfassung mit dem Verkehrsministerium NRW rechtsverbindlich abgestimmt.

Der NWL wird zur gemeinsamen Erreichung der Ziele den MZV auf virtuelle Teilraumkonten Finanzmittel bereitstellen, die ganz oder teilweise

- a) zur Finanzierung von Projekten und/oder Maßnahmen dienen, die ausschließlich oder überwiegend dem SPNV zuzuordnen sind, und die der NWL als zuständiger SPNV Aufgabenträger auf Verlangen eines MZV einsetzt, oder
- b) auf Verlangen der einzelnen MZV an diese mit der Zweckbindung zur Verwendung für Zwecke (Projekte, Verbundaufgaben oder Daueraufgaben), welche dem ÖPNV i.S.v. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW, ohne dem Bereich des SPNV, ausschließlich oder zumindest weit überwiegend zu Gute kommen („andere Zwecke des ÖPNV“), weitergeleitet

werden können.

Im Rahmen der Mittelverwendung gemäß a) können die MZV auch Zusatzbestellungen oberhalb der Standards des NVP NWL verlangen und über die Teilraumkonten finanzieren. Diese Regelung wurde aus der alten örV übernommen.

Die in der Vorlage 463/18 noch vorgesehene Zweckbindung eines Teils der Mittel für Maßnahmen ausschließlich im Bereich SPNV entfällt. Die MZV entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Mittelverwendung. Die Mittel werden jährlich mit 2 % dynamisiert und alle drei Jahre (erstmalig 2023 für 2024) überprüft. Eine Anpassung ist nur durch Beschluss der NWL Verbandsversammlung mit vorheriger Zustimmung aller Mitgliedsverbände möglich. Bezüglich weiterer Konkretisierungen wird auf die Vorlage 17/2019 verwiesen.

Das Verkehrsministerium NRW hat mit Schreiben vom 19.02.2019 den Finanzierungsvorschlag gemäß der Beschlussfassung am 06.12.2018 bestätigt. Die Mitgliedsverbände sind insoweit frei, die Mittel im Bereich des ÖSPV ohne weitergehen-

de Einschränkungen zu nutzen. Sie wären insoweit lediglich dazu verpflichtet, die entsprechende Verwendung gegenüber dem NWL nachzuweisen.

Die Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung beginnt ab dem 01.01.2020 und endet am 31.12.2032 (in Anlehnung an die Pauschalenverordnung zum ÖPNVG NRW). Sie verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt wird. Die neue örV tritt an die Stelle der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstruktur des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe“ zwischen den MZV aus dem Jahr 2016.

Die neue „öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV“ ist als **Anlage 2a** dieser Vorlage beigefügt. Die bisherige örV der Mitgliedsverbände (inkl. der Anlage 5) ist zum Vergleich als **Anlage 2b** beigefügt.

4. Satzung NWL

Die Satzung des NWL wird in ihrer Substanz nicht verändert. Dies gilt insbesondere auch für die Prozesse der politischen Willensbildung. Neben redaktionellen Anpassungen und einer Angleichung an die Formulierungen des neuen ÖPNVG NRW werden auch Regelungen zur Wahl des Verbandsvorstehers, die bisher in der alten örV standen, hier verortet. Wesentliche Veränderungen sind:

- Die Angleichung der Wahlzeit des Verbandsvorstehers an die Kommunalwahlzeit (bisher 3 Jahre). Das bisherige Rotationsprinzip bleibt erhalten.
- Eine stärkere Delegationsmöglichkeit bei den Aufgaben des Verbandsvorstehers an den Geschäftsführer. Einzelheiten hierzu sind in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung noch zu vereinbaren.
- Neu ist die Einrichtung eines Beirates (§ 12 der Satzung). Der Beirat besteht aus den Geschäftsführern des NWL und der MZV und dient vorrangig der grundsätzlichen Beratung in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes einschließlich des gegenseitigen Informationsaustausches.
- In § 7 Abs. 2 lit. e) wird das Beschlussquorum beim Thema „alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV“ von „einstimmig“ in „2/3 der satzungsgemäßen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände“ verändert. (Empfehlung Ältestenrat vom 27.02.2019)

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Die Satzung des NWL ist als **Anlage 3a** dieser Vorlage beigefügt. Ins **Anlage 3b** sind die Satzungsänderungen im Änderungsmodus kenntlich gemacht. Die Anpassungen werden nachgelagert auch in der GO des Verbandsvorstehers umgesetzt.

5. Weiteres Vorgehen

In der Versammlung wurde der Verbandsvorsteher beauftragt, die erforderlichen Konkretisierungen (abschließender Organisationsvorschlag, Anpassungen Satzung, örV und Geschäftsordnungen sowie die personalrechtlichen Regelungen) zur Beschlussfassung für die Sitzung der NWL Versammlung am 04.04.2019 mit vorheriger Zustimmung aller Mitgliedsverbände vorzubereiten.

Die Satzungsänderungen NWL bedürfen einer Genehmigung der Kommunalaufsicht. Die Beantragung der Genehmigung erfolgt nach der Beschlussfassung über die Satzungsänderung. Ebenso erfordert die geplante örV zwischen dem NWL und den MZV eine aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Die Finanzierungsregelungen der künftigen örV wurden mit dem Verkehrsministerium NRW abgestimmt und von diesem rechtsverbindlich bestätigt. Die abschließenden Genehmigungen der Kommunalaufsicht können erst nach Beschlussfassung im NWL beantragt werden. Eine informelle Vorabstimmung im Vorfeld der Verbandsversammlung am 04.04.2019 ist vorgesehen.

Aufgrund von Vorabstimmungen ist erkennbar, dass einige Mitgliedsverbände eine Beteiligung ihrer Gebietskörperschaften für erforderlich halten, um der Informationspflicht der kommunalen Vertreter in den MZV Verbandsversammlungen gegenüber ihren Kreistagen bzw. Stadträten nachkommen zu können. Dies ist dann der Fall, wenn der hier beschriebene Sachverhalt als „Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ eingestuft wird. Hierüber entscheiden die Regionen in eigener Zuständigkeit.

Daher werden die Mitgliedsverbände im Rahmen der Beschlussfassung zur Vorlage gebeten, im Vorfeld der geplanten abschließenden Beschlussfassung in der NWL Verbandsversammlung am 11.07.2019 die vorherige Zustimmung einzuholen.

6. Empfehlung Ältestenrat

Es wurden vom Ältestenrat in der Sitzung am 27.02.2019 die nachfolgenden Aspekte bezüglich der NWL Satzung zur Anpassung empfohlen:

- § 7 Abs. 1 Satz 3
Hier soll die Möglichkeit der Bildung eines Ältestenrates implementiert werden: Satz. 3 lautet neu: "Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss und kann weitere Ausschüsse SOWIE EINEN ÄLTESTENRAT bilden und Entscheidungen an diese delegieren."
- § 7 Abs. 2 lit e)
Hier soll das Quorum bei lit e) „alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV“ verändert werden und wie lit d): statt "einstimmig" neu "2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/ Zustimmung aller Mitgliedszweckverbände" angepasst werden.
- § 10 (1)
Es soll klargestellt werden, dass bei der nächsten Wahlperiode gem. der Rotation der ZRL wieder beim Verbandsvorsteher beginnt.

d) § 12 „Beirat“

Es besteht Einigkeit, dass die Verschwiegenheitspflicht der Gf der MZV nicht dazu führen darf, dass sie die Informationen für ihre Tätigkeit in den MZV nicht nutzen können. Die Formulierung ist anzupassen.

Die o.g. Empfehlungen des Ältestenrates bezüglich der Satzung wurden in der Vorlage (Anlage 3a. und 3b) berücksichtigt.

Bezüglich der eingebrachten neuen „öffentlichen rechtlichen Vereinbarung“ wurden auf der Grundlage der Beratungen im Ältestenrat nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Der Ältestenrat empfiehlt, dass die Vorlage mit Satzung und öffentlich-rechtlicher Vereinbarung am 04.04.2019 ausschließlich mit dem Ziel eingebracht werden soll, um die erforderlichen Prozesse zur Einholung der Zustimmung der MZV vor dem 11.07.2019 einzuleiten.

Ergänzt werden soll die Vorlage durch eine „Mustervorlage“, mit der die MZV den Sachverhalt auf der Ebene der Gebietskörperschaften beraten können. Eine entsprechende Mustervorlage ist als Anlage 4 dieser Vorlage beigefügt.

7. Abstimmungen am 26.03.2019

Im Nachgang eines Termins am 26.03.2019 des Vorsitzenden der NWL Versammlung und der Verbandsvorsteher des NWL und der MZV zu den grundsätzlichen Finanzierungsfragen wurden auf der Grundlage der Beratungsergebnisse noch Anpassungen im § 5 (1) b und § 5 (3) in der örV vorgenommen. Diese Passagen sind in Anlage 2a gekennzeichnet.

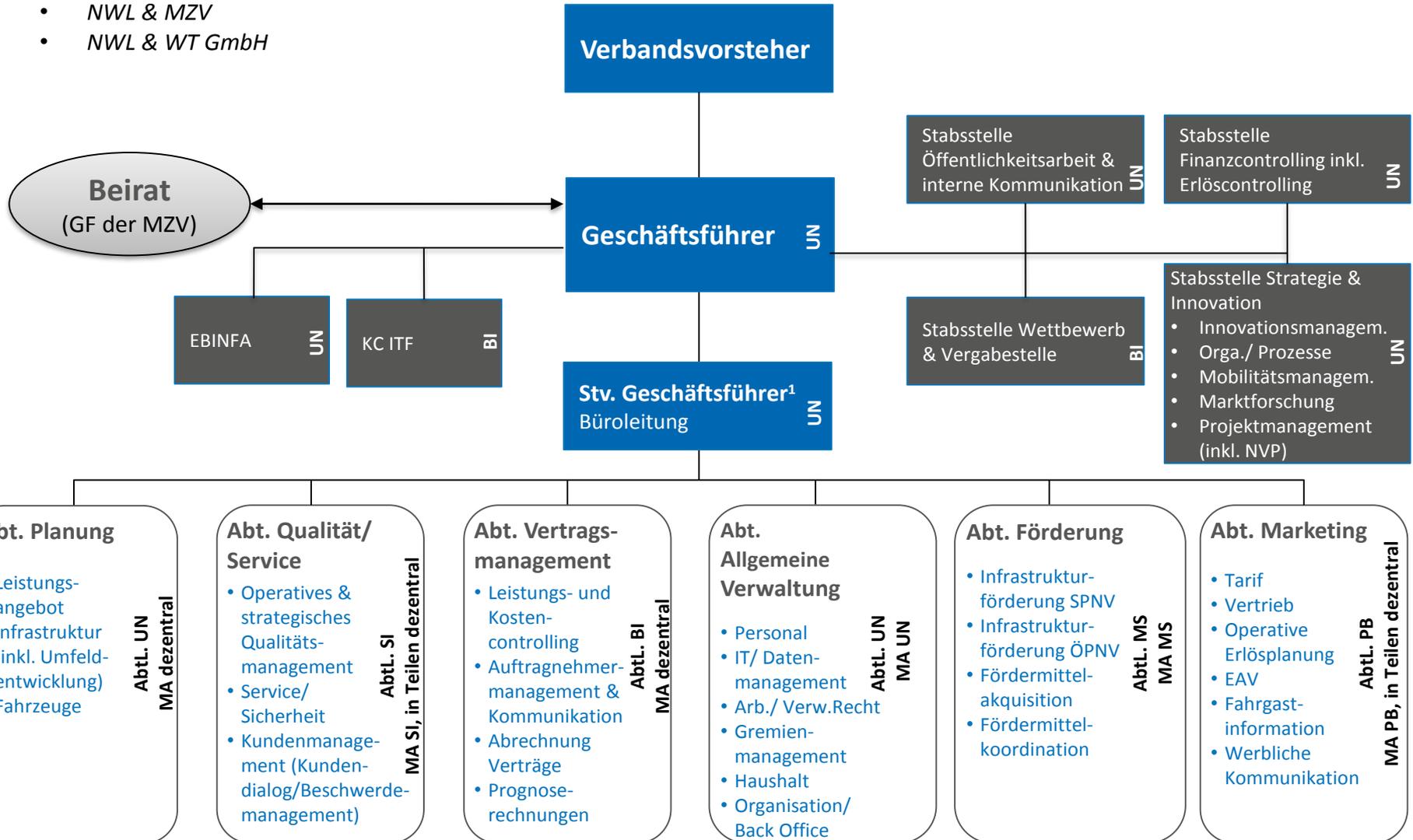
Anlage(n):

- 1 Anlage 1 Organigramm
- 2 Anlage 2 b örV alt
- 3 Anlage 3 a Satzung NWL
- 4 Anlage 3 b Satzung NWL Änderungsmodus
- 5 Anlage 2 a örV neu - nach 26.03.19
- 6 Anlage 4 Mustervorlage GB nach 26.03.19

Organisationsvorschlag NWL

Keine Personalunion zwischen:

- NWL & MZV
- NWL & WT GmbH



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe

Zwischen den Zweckverbänden Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und dem Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Der öffentliche Personennahverkehr einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs wird in Nordrhein-Westfalen in kommunaler Trägerschaft geplant, organisiert und ausgestaltet. Der Landesgesetzgeber verpflichtet mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zur Gründung einer Dachorganisation zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im SPNV und bei der Investitionsförderung im ÖPNV in dem im Gesetz umschriebenen Kooperationsraum Westfalen.

Die beteiligten Verbände haben sich entschlossen, einen kommunalen Zweckverband als Dachorganisation zu gründen und Mitglieder dieses Zweckverbandes zu werden. Die Ausgestaltung der Organisationsstrukturen im jeweiligen Kooperationsraum erfolgt nach § 5 Abs. 1 S. 2 ÖPNVG durch die Mitglieder des Zweckverbandes. Die Vertragsparteien vereinbaren dazu Folgendes:

§ 1

Gründung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe

- (1) Die beteiligten Zweckverbände schließen sich zu einem Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW Seite 272) zusammen.
- (2) Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren die beteiligten Verbände die diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügte Verbandssatzung.
- (3) Sitz des Verbandes ist Unna. Die Verlegung des Sitzes ist nur im Einvernehmen mit allen Mitgliedern des Verbandes zulässig.

§ 2

Einrichtung von Geschäftsstellen

- (1) Der Verband unterhält am Sitz seiner Mitglieder jeweils eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstellen dienen der Integration der gewachsenen regionalen Strukturen und der dezentralen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes. Bei der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes handelt es sich um die Hauptgeschäftsstelle, bei den Geschäftsstellen an den Sitzen der übrigen Mitglieder um Nebengeschäftsstellen des Zweckverbandes. Die Geschäftsstellen werden von den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen der Mitgliedszweckverbände geleitet. Sie sind Mitglied der Geschäftsleitung des NWL (vgl. § 4).
- (2) Über die personelle Besetzung, räumliche und technische Ausstattung, Verlegung und Aufgabe dieser Geschäftsstellen entscheidet der Verband im Einvernehmen mit dem Mitglied, an dessen Sitz sich die Geschäftsstelle befindet. Der Zweckverband schließt dazu mit den Mitgliedsverbänden Verträge, deren Entwürfe diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt sind.

§ 3

Verbandsvorsteher(in)

- (1) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherinnen der Mitglieder für einen Zeitraum von drei Jahren auf Vorschlag eines Mitgliedsverbands gewählt. Das Vorschlagsrecht steht den Zweckverbänden entsprechend ihrer Größe in folgender zeitlicher Reihe zu: Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, Schienenpersonennahverkehr SPNV Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und Personennahverkehr Westfalen-Süd. Das Vorschlagsrecht erstreckt sich auch auf die zu wählenden Stellvertreter(innen). Verzichtet ein Mitgliedsverband darauf, seinen eigenen Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin vorzuschlagen und schlägt stattdessen die Wiederwahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin vor, bleibt die zeitliche Reihenfolge des Vorschlagsrechts unverändert, so dass nach Ablauf der Wiederwahlperiode das Vorschlagsrecht dem nächsten Verband in der in Satz 1 vorgesehenen Reihenfolge zusteht.
- (2) Grundlagen, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers ergeben sich aus dem GkG, der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers. Die Verbandsversammlung wird eine Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher beschließen, die dem als **Anlage 3** zu diesem Vertrag beigefügten Entwurf einer Geschäftsordnung entspricht.

§ 4

Geschäftsführer/Geschäftsführerin – Geschäftsleitung

- (1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin bedient sich für die Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin. Die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen der Mitgliedsverbände bilden zusammen mit

dem Geschäftsführer/Geschäftsführerin des Zweckverbandes die Geschäftsleitung des Zweckverbandes NWL.

- (2) Einzelheiten der Geschäftsführung und der Zusammenarbeit der Mitglieder der Geschäftsleitung untereinander sowie mit dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, deren Entwurf diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt ist.

§ 5

Dezentrale Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Aufgaben des Verbandes werden in einer dezentralen Struktur in den Regionen für den Verband wahrgenommen. Im Rahmen dieser dezentralen Aufgabenwahrnehmung bedient sich der Zweckverband seiner Geschäftsstellen am Sitz seiner Mitglieder.
- (2) Im Rahmen der arbeitsteiligen Aufgabenerledigung werden einzelne Aufgaben federführend von einzelnen Geschäftsstellen betreut. Die Geschäftsführer/Die Geschäftsführerinnen der Mitgliedsverbände sind in ihrer Funktion als Mitglieder der Geschäftsleitung des NWL im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung und ggf. weiterer spezieller Festlegungen für die Wahrnehmung der ihnen regional bzw. fachlich zugeordneten Aufgaben gegenüber dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des NWL verantwortlich.
- (3) Zur Unterstützung und fachlichen Betreuung können zu den einzelnen Aufgabenfeldern verbandsweite Arbeitsgruppen eingerichtet werden.
- (4) Gemäß Absatz 1 sollen die Aufgaben des Verbandes in dezentralen Strukturen wahrgenommen werden. Über die jeweiligen Aufgaben und deren Zuordnung zu den NWL-Geschäftsstellen entscheidet die NWL-Verbandsversammlung. Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Zustimmung der jeweils betroffenen Mitgliedsverbände erforderlich.
- (5) Das Kompetenz-Center Integraler Taktfahrplan NRW wird bei entsprechender Zuweisung durch das Land bei der Geschäftsstelle des NWL beim VVOWL angesiedelt.

§ 6

Abschluss und Verwaltung von Verkehrsverträgen

- (1) Verkehrsverträge werden vom Zweckverband geschlossen. Der Abschluss eines Verkehrsvertrages setzt die Zustimmung des Mitgliedsverbands voraus, in dessen Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden. Der Verband wird auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedsverbands zusätzliche, über die von ihm für erforderlich gehaltenen Verkehrsleistungen hinausgehende Verkehrsleistungen bestellen.

- (2) Die Verkehrsverträge werden, soweit der Verband die Rechte und Pflichten aus dem Verkehrsvertrag wahrnimmt, von den Geschäftsstellen dezentral verwaltet. Verantwortlich für das Vertragsmanagement ist die Geschäftsstelle, die ihren Sitz im jeweiligen Vertragsgebiet hat. Erstreckt sich das Vertragsgebiet des Verkehrsvertrages auf einen Bereich, in dem mehrere Geschäftsstellen des Verbandes ihren Sitz haben, verständigen sich die beteiligten Geschäftsstellen auf eine Federführung für das Vertragsmanagement. Falls eine Verständigung nicht zustande kommt, übernimmt die Geschäftsstelle die Federführung, in deren Geschäftsbereich der größte Anteil des Leistungsumfanges des jeweiligen Vertrages (Zugkm/Jahr) erbracht wird.
- (3) Das Prinzip der Federführung im Vertragsmanagement wird auf alle bestehenden und auch für die zukünftig vom Verband abzuschließenden Verkehrsverträge übertragen. Zum Vertragsmanagement der Verkehrsverträge zählen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- Federführende Abstimmung und Koordinierung des Leistungsangebots mit den beteiligten regionalen Zweckverbänden (Leistungsumfang, Fahrlagen, Behängung usw.),
 - regionale Abstimmung des Leistungsangebots mit Nachbaraufgabenträgern,
 - eigenverantwortliche Planung und Koordinierung von Sonder- und Entlastungsverkehren im Rahmen eines im Vorfeld vereinbarten Budget für das Gesamtnetz,
 - Koordination von Fahrplananpassungen und Ersatzverkehren bei Baustellen,
 - Federführende gemeinsame Fahrplanbestellung bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen,
 - Abstimmung der netzbezogenen Maßnahmen im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Des Weiteren zählen zum Vertragsmanagement Aufgaben im Bereich der Finanzierung der Verträge:
- federführende Entgegennahme und Kontrolle sämtlicher Abrechnungsunterlagen des Eisenbahnverkehrsunternehmens (Qualitätsdaten für Schlecht- und Nichtleistungen, Abrechnung Sonderverkehre usw.),
 - federführende Abstimmung und Festlegung der unterjährigen Abschlagszahlungen der beteiligten regionalen Zweckverbände unter Berücksichtigung der Kostenvorausschau des Verkehrsvertrages und der zu realisierenden Einnahmen,
 - Ermittlung eventueller besonderer Finanzierungsanteile für den jeweiligen Mitgliedsverband,
 - Bereitstellung von Kerndaten des Vertragsmanagements an die zentrale Geschäftsführung

§ 7

Finanzierung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben aus der vom Land gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG gewährten jährlichen Pauschale und aus den Mitteln nach § 15 a

Abs. 1 ÖPNVG. Zu den allgemeinen Ausgaben gehört neben den Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen, die personellen und sächlichen Kosten der Geschäftsstellen und der verbandsweiten Arbeitsgruppen einschließlich der von den Bezirksregierungen übernommenen Mitarbeiter für den Bereich der Investitionsförderung.

- (2) Die nach Abzug der für diese allgemeinen Ausgaben erforderlichen Mittel verbleibenden Anteile der aus der jährlichen Pauschale gemäß § 11 Abs.1 ÖPNVG NRW setzt der Zweckverband auf der Grundlage des Nahverkehrsplans zur Finanzierung seiner Verkehrs- und sonstigen Verträge und den damit in Verbindung stehenden Verpflichtungen ein. Dazu richtet er ein raumweites NWL-Vertragsbudget ein, über das sämtliche Verpflichtungen und Forderungen abgewickelt werden. Der NWL führt auf der Ebene der Mitgliedszweckverbände virtuelle Teilraumkonten. Übersteigen die Mittel des NWL- Vertragsbudgets die Höhe der jährlich auf den NWL entfallenden und zur Bewirtschaftung der Verträge erforderlichen Mittel nach § 11 Abs.1 ÖPNVG NRW, so werden die überschießenden Mittel auf die virtuellen Teilraumkonten der Mitgliedszweckverbände nach folgenden Anteilen aufgeschrieben:

Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe: 33,9603 %,
Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland: 27,5706 %,
Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe: 19,2035 %,
Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter 9,6134 %,
Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd: 9,6522 %.

Auszahlungen und Umbuchungen von den Teilraumkonten werden vom Zweckverband auf Anforderung der jeweiligen Mitgliedsverbände vorgenommen. Verbleibende Restbeträge werden in das Folgejahr vorgetragen oder auf Anforderung der jeweiligen Mitgliedsverbände an diese für sonstige Zwecke des ÖPNV ausgezahlt.

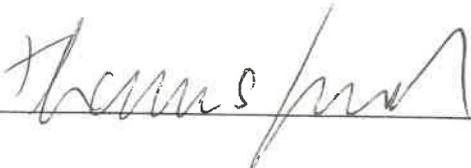
- (3) Die Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW ist insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten SPNV-Angebotes an die Eisenbahnunternehmen weiterzuleiten, kann aber auch für andere Zwecke des ÖPNV verwendet oder auch an Gemeindeverbände weitergeleitet werden. Das dafür erforderliche Vorgehen ist ebenso wie weitere Handlungsabläufe für die Bestellung und Abbestellung von Leistungen Gegenstand von Rahmenbedingungen, die Anlage 5 dieser Vereinbarung sind.

§ 8

Überprüfung der Verbandssatzung und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Die Bestimmungen der Verbandssatzung und dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden bei Bedarf überprüft.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der der Verbandssatzung und dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse oder Feststellung der Ungeeignetheit oder Unzumutbarkeit einzelner Regelungen werden die Mitgliedsverbände über eine entsprechende Anpassung der Satzung und des Vertrages verhandeln.

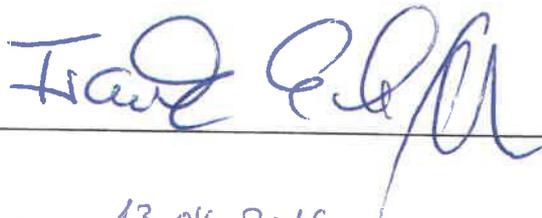
Unna, den 10.5.2016
Für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe



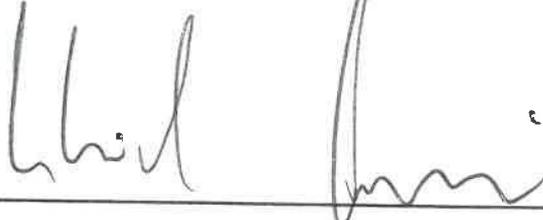
Münster, den 17. Mai 2016
Für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland



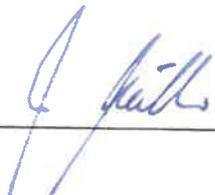
Bielefeld, den 24.05.2016
Für den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe



Paderborn, den 13.04.2016
Für den Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter



Siegen, den 23.06.2016
Für den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd



Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unna.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und Personennahverkehr Westfalen-Süd.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bielefeld, Hamm, Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband entscheidet über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV. Er hat auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. Der Verband hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Verkehrsverträge der Mitgliedsverbände mit Verkehrsunternehmen sollen erst zum 01.01.2011 auf den Zweckverband übergehen.
- (2) Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV einen Nahverkehrsplan gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG mit Zustimmung seiner Mitglieder und im Benehmen mit den sonstigen betroffenen Gebietskörperschaften auf. Der Verband wirkt an der Festlegung des im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netzes und dessen Fortschreibung mit.
- (3) Der Verband bestellt und finanziert Verkehrsdienstleistungen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs. Diese Aufgabe schließt die Befugnis des Zweckverbandes ein, SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen diese SPNV-Fahrzeuge zur Nutzung zu überlassen. Die Rechte und Pflichten aus den am 01.01.2008 bestehenden Vereinbarungen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen über die Leistungserbringung im SPNV gehen – vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragspartner – spätestens mit Ablauf des 31.12.2010 auf den Zweckverband über.
- (4) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere von Investitionen in die Infrastruktur. Der Zweckverband hat einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln der pauschalierten Investitionsförderung des § 12 ÖPNVG zu fördernden Maß-

nahmen festzulegen und seiner Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Der Zweckverband ist Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gem. § 13 ÖPNVG.

(5) Die Durchführung des Verkehrs im SPNV ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sondern der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber diesen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.

(6) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter, insbesondere seiner Mitgliedsverbände bedienen. Die Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung weitere Aufgaben auf den Zweckverband im Einvernehmen mit allen Mitgliedsverbänden übertragen.

(7) Der Zweckverband arbeitet bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV, die das Gebiet anderer Aufgabenträger berühren, mit diesen zusammen.

(8) Der Verband ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Aufgaben an der Bildung von Einrichtungen, Verbänden und Gesellschaften zu beteiligen.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände. Die Vertreter werden durch die Verbandsversammlungen der Mitgliedsverbände für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Jeder gewählte Vertreter eines Mitgliedsverbandes in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(2) Der/Die Vorstandsvorsitzende(in) und der/die Geschäftsführer(in) des Zweckverbandes sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen; der/die Vorstandsvorsitzende(innen) und die Geschäftsführer(innen) der Mitgliedsverbände sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

(3) Der Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe entsendet 12 Vertreter, der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland 11 Vertreter, der Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe 10 Vertreter, der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd 6 Vertreter und der Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter 6 Vertreter.

(4) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist berechtigt, sich Entscheidungen in allen Angelegenheiten vorzubehalten oder an sich zu ziehen, die sie für wesentlich hält. Die Verbandsversammlung ist oberste Dienst-

behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamten-gesetz der beim Zweckverband be-schäftigten Beamten. Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss und kann weitere Ausschüsse bilden und Entscheidungen an diese delegieren.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten unter Beachtung der jeweils angegebenen Mehrheits- und Zustimmungserfordernisse:

- a) die Änderung der Verbandssatzung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zu-stimmung aller Mitgliedsverbände),
- b) Auflösung des Zweckverbandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- d) Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
- e) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV (einstimmig),
- f) Abschluss von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsgemäßen Stimmen). Start des Verfahrens und Definition des Vergabegegenstandes sowie wesentlichen Veränderungen oder Aufhebung von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände).
- g) Festlegung des Förderkatalogs gem. § 12 Abs. 5 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- h) Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
- i) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- j) Wahl und Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- k) Bestellung und Abberufung sowie Beförderung bzw. Höhergruppierung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin (Mehrheit der abgegebenen Stim-men)
- l) Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans ein-schließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen (Mehrheit der abgege-benen Stimmen),
- m) Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses (Mehrheit der abgege-benen Stimmen),
- n) Einrichtung und Aufgabe von Geschäftsstellen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände),
- o) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- p) Geschäftsordnungen des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),

(3) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss, der zuständig ist für die Durchführung von Vergabeverfahren bei Verkehrsverträgen und sonstigen Ausschreibungen mit einem Auftragswert größer 1 Mio. Euro einschließlich der zum Abschluss des Vergabe-verfahrens notwendigen Vergabeentscheidung. Die Bestimmung der auszuschreibenden Leistungen und der Vergabe- und Auswahlkriterien bleibt der Verbandsversammlung nach Absatz 1 vorbehalten. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vergabeaus-schusses, die die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt

§ 8 Vorsitz, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit in getrennten Wahlgängen eine(n) Vorsitzende(n) und vier stellvertretende(n) Vorsitzende(n), so dass alle Mitgliedsverbände repräsentiert sind.

(2) Der/Die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher(in). Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist auf eine Woche abkürzen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitgliedsverband oder der/die Verbandsvorsteher(in) die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

(4) Zu der konstituierenden Sitzung laden die Verbandsvorsteher(innen) der Mitgliedsverbände gemeinsam ein, zu der jeweils ersten Sitzung nach der Neubildung der Zweckverbandsversammlung lädt der/die Verbandsvorsteher(in) oder sein/ihre Stellvertreter(in) ein.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann in einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. Für diese Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

(3) Beschlüsse im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 4 sind in der Verbandsversammlung einstimmig zu fassen. Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Mitgliedsverbände betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter der betroffenen Mitgliedsverbände. Beschlüsse über den Abschluss eines Verkehrsvertrages bedürfen der Zustimmung des Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden.

(4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem/ihrer Vertreter zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 10

Verbandsvorsteher(in)

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Verbandsvorsteher(innen) der Mitgliedsverbände für die Dauer von 3 Jahren eine(n) Verbandsvorsteher(in) und vier Stellvertreter(innen), so dass alle Mitgliedsverbände auf dieser Ebene vertreten sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des/der Verbandsvorsteher(in).

(2) Die Wahlzeit des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Stellvertreter/innen endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Neuwahl bzw. der Wiederwahl.

(3) Der/Die Verbandsvorsteher(in) führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der/Die Verbandsvorsteher(in) bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sowie die Zusammenarbeit zwischen Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin und Geschäftsführer/Geschäftsführerin werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung und entsprechender Anweisungen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin zur Abgabe von Erklärungen nach § 16 Abs. 3 GkG berechtigt.

(5) Der/Die Verbandsvorsteher(in) hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplans der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Der/Die Verbandsvorsteher(in) bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(7) Der/Die Verbandsvorsteher(in) ist Dienstvorgesetzte(r) aller Mitarbeiter des Zweckverbandes. Dienstvorgesetzter des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin ist die Verbandsversammlung.

§ 11

Dienstkräfte/Aufgabendurchführung

(1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte/Beamtinnen und/oder Beschäftigte ein. Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen und der Beschäftigten entscheidet im Rahmen des Stellenplans der/die Verbandsvorsteher(in).

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte und Beamtinnen sowie Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten sind vom Verbandsvorsteher, der Verbandsvorsteherin bzw. von dessen/deren Stellvertreter(in) zu unterzeichnen.

§ 12

Finanzierung

(1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung. Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben vorrangig aus der vom Land gem. §§ 11 Abs. 1 ÖPNVG und 15 (a) gewährten jährlichen Pauschale.

(2) Die nach Abzug der für die allgemeinen Ausgaben vorgesehenen Mittel verbleibende Summe aus der jährlichen Pauschale gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG setzt der Zweckverband nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplans anteilig in den jeweiligen Gebieten der Mitgliedsverbände ein.

(3) Das Land gewährt dem Zweckverband nach § 12 Abs. 1 ÖPNVG eine pauschalierte Zuwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Der Zweckverband wird diese Zuwendung zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur verwenden

oder hierfür an Gemeinden, Kreise- und kreisfreie Städte, Gemeindeverbände und öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.

§ 13 **(entfällt ersatzlos)**

§ 14 **Verbandsumlage**

(1) Soweit die Landesmittel sowie die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Verband eine Umlage. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.

(2) Die Umlage muss eine verursachergerechte Verteilung der Verluste auf der Basis der Zugkilometer der Teilräume ermöglichen.

§ 15 **Prüfung des Zweckverbandes**

Die Verbandsversammlung entscheidet jährlich neu über die Beauftragung der Rechnungsprüfung für das abgeschlossene Haushaltsjahr.

§ 16 **Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung und als Verbandsvorsteher(in) ist ehrenamtlich.

(2) Eine Entschädigung für diese ehrenamtliche Tätigkeit kann gewährt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung, über die die Verbandsversammlung beschließt.

§ 17 **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Aufsichtsbehörden haben die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnberg zu veröffentlichen. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie ausgelegt. In diesem Fall ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekanntzumachen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt.

§ 18 **Vorzeitiges Ausscheiden**

Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Ausscheiden aus dem Zweckverband möglich werden, kann ein Mitgliedsverband seine Mitgliedschaft kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Der ausscheidende Mitgliedsverband haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung des Verbandsvermögens hat der ausscheidende Mitgliedsverband nicht.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Mitgliedsverbände, die Bediensteten entsprechend § 128 BRRG zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Mitgliedsverbände im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten 5 vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von 5 Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.

(3) Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedsverbänden steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, den Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Unna, den 28.05.2016 (Datum der Bekanntmachung im Amtsblatt)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bastard', is written across the page.

Anlage 5 zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe

Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der ab dem Jahr 2016 gültigen Finanzverfassung zu § 7 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Funktionsweise des NWL-Vertragsbudgets

Beginnend mit dem Jahr 2016 wird ein NWL-Vertragsbudget eingerichtet. Nach Abzug der allgemeinen Ausgaben laufen die Mittel nach § 11 (1) ÖPNVG in das NWL-Vertragsbudget, aus dem sämtliche Verpflichtungen aus den Verkehrs- und sonstigen Verträgen raumweit bedient werden. Rückflüsse und Forderungen aus Verträgen werden ebenfalls über das Budget abgewickelt. Überschießende Mittel werden auf die virtuellen Teilraumkonten ausgeschüttet oder durch Beschluss der NWL-Verbandsversammlung der Liquiditätsreserve, die in der Höhe den Kosten der Verkehrsverträge eines Monats entsprechen soll, zugeleitet. Die Liquiditätsreserve dient als Schutzmaßnahme vor vorübergehenden strukturellen Defiziten und wird darüber hinaus zur Zwischenfinanzierung in Projekten verwendet (bspw. Eigenmitelfinanzierung RRX, Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer, etc.).

Als finanzieller Übergangszeitraum ist in zeitlicher Analogie zum Ansatz der bedarfsorientierten Mittelverteilung das Jahr 2013 gewählt worden. Rückflüsse und Forderungen, die sich aus der Abrechnung von Verkehrsverträgen ab dem Kalenderjahr 2013 ergeben, werden daher in das Vertragsbudget gebucht.

Rückflüsse und Forderungen, die sich aus Abrechnungen von Verkehrsverträgen bis einschließlich des Kalenderjahres 2012 ergeben werden über die jeweils betroffenen Teilraumkonten gebucht.

2. Bestellung und Standards des jährlichen Leistungsangebotes

Die jährliche Leistungsbestellung findet in Abstimmung zwischen den fünf Mitgliedszweckverbänden (MZV) statt. Der Nahverkehrsplan (NVP) bildet grundsätzlich die Basis für alle (Verkehrs-)leistungen im Rahmen des Vertragsbudgets. In Abhängigkeit von der Mittelausstattung des NWL nach § 11 (1) ÖPNVG NRW kann jeder MZV noch nicht erreichte Leistungsausweitungen, die jedoch den Zielvorgaben des NVP entsprechen, in den Abstimmungsprozess zwischen den MZV einbringen.

Kostenwirksame Qualitäts- und/oder Angebotsveränderungen bedürfen der Beschlussfassung der NWL-Verbandsversammlung. Diese Beschlussfassung erfolgt üblicherweise in der Sondersitzung der NWL-Verbandsversammlung. Den MZV obliegen weiterhin unter anderem die Fahrlagenplanungen, die Planung von Sonder- und Baustellenverkehren, das Qualitätsmanagement sowie die Vertragsabrechnung.

3. Bestellung von zusätzlichen Leistungen / qualitativen Veränderungen auf Veranlassung regionaler MZV

Basierend auf § 6 (1) der öRV kann jeder Mitgliedszweckverband zur Wahrnehmung seiner regionaler Gestaltungsmöglichkeiten Zusatzbestellungen oberhalb der Standards des NVP verlangen, sofern und solange eine Finanzierung durch die Inanspruchnahme seines Teilraumkontos erfolgt. Dabei gelten folgende Voraussetzungen und Rahmenbedingungen:

- Betreffen die geplanten Bestellungen benachbarte MZV oder Aufgabenträger, so ist vor Bestellung eine Abstimmung und Vereinbarung über die Kostentragung abzuschließen.
- An NWL-internen Grenzen sind keine qualitativen und quantitativen Brüche innerhalb einer Linie zulässig.
- Sämtliche Bestellungen sind mit ausreichenden Kündigungsfristen zu versehen.
- Sämtliche Bestellungen werden separat abgerechnet.
- Sämtliche Bestellungen können ausnahmslos in Abstimmung und im Namen des NWL erfolgen.

4. Führung der virtuellen Teilraumkonten

Die virtuellen Teilraumkonten der MZV werden in der Hauptgeschäftsstelle verwaltet. Zur Durchführung aller Buchungsvorgänge sind der Zweck und Umfang der Mittelverwendung von aus dem virtuellen Teilraumkonto finanzierten Maßnahmen durch die MZV in Form von Transparenznachweisen deutlich zu machen.

5. Haftung bei Kostensteigerungen in beschlossenen sonstigen Maßnahmen des ÖPNV

Sofern es bei beschlossenen sonstigen Maßnahmen des ÖPNV der MZV, bspw. bei Infrastrukturprojekten, zu Kostensteigerungen kommt, so tragen die MZV diese entstehenden Kosten aus ihren Überhängen. Ist dies dem betroffenen MZV nicht möglich, so entscheidet die NWL-Verbandsversammlung auf Antrag des betroffenen MZV über die weitere Vorgehensweise mit diesen Projekten.

6. Umgang mit finanziellen Defiziten

Unter der Zielsetzung, die Abbestellung von Leistungen so lange wie möglich zu vermeiden sind Handlungsabläufe zum Ausgleich von Defiziten vorzugeben. Basierend auf bestehenden Beschlüssen (vgl. Vorlage 134/11) kann ein Defizitausgleich nur im Zusammenspiel folgender Komponenten erfolgen, ohne diese weiter zu konkretisieren:

- Aufzehren der Überhänge der MZV sowie
- Aufzehren der Liquiditätsreserve und der operativen Mittel des NWL-Vertragsbudgets
- Abbestellung von Leistungen
- verursachergerechte Umlage gem. Satzung § 14 (2)

7. Abbestellung von Leistungen

Sofern die Abbestellung von Leistungen unumgänglich wird sind folgende Aspekte zu beachten bzw. Prüfungen durchzuführen:

- die wirtschaftliche Bewertung der Verträge hinsichtlich der Kosten und Einnahmen, der vertraglichen Restlaufzeit und zu erwartenden Remanenzkosten. Abbestellungen in Netoverträge werden aufgrund der Einnahmeverantwortung der EVU schwieriger umsetzbar sein als in Bruttoverträge. Hier ist wiederum die Tarifergiebigkeit zu bewerten
- die Sicherstellung der Grundversorgung im NWL, aufbauend auf dem NVP
- die Überprüfung des Leistungsangebotes bei bestehender Parallelbedienung über das Grundangebot hinaus
- die Überprüfung des Angebotes in den Schwachverkehrszeiten
- die Gewährleistung einer möglichst gleichmäßigen Betroffenheit aller Regionen

Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unna.

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Ruhr- Lippe, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen- Lippe, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und Personennahverkehr Westfalen-Süd.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bielefeld, Hamm, Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf.

§ 4

Aufgaben

- (1) Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist Aufgabe des Zweckverbandes (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen). Er hat darüber hinaus auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, ,kompatible, auch die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. Der Verband hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken.

- (2) Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV einen Nahverkehrsplan gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG mit Zustimmung seiner Mitglieder und im Benehmen mit den sonstigen betroffenen Gebietskörperschaften auf. Der Verband wirkt an der Festlegung des im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netzes und dessen Fortschreibung mit.
- (3) Der Zweckverband bestellt und finanziert Verkehrsdienstleistungen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Diese Aufgabe schließt die Befugnis des Zweckverbandes ein, SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen diese SPNV-Fahrzeuge zur Nutzung zu überlassen.
- (4) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere von Investitionen in die Infrastruktur. Der Zweckverband hat einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln der pauschalierten Investitionsförderung des § 12 ÖPNVG zu fördernden Maßnahmen festzulegen und seiner Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Der Zweckverband ist Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gem. § 13 ÖPNVG.
- (5) Die Durchführung des Verkehrs im SPNV ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sondern der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber diesen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter, insbesondere seiner Mitgliedsverbände bedienen. Die Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung weitere Aufgaben auf den Zweckverband im Einvernehmen mit allen Mitgliedsverbänden übertragen.
- (7) Der Zweckverband arbeitet bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV, die das Gebiet anderer SPNV-Aufgabenträger berühren, mit diesen zusammen.
- (8) Der Verband ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Aufgaben an der Bildung von Einrichtungen, Verbänden und Gesellschaften zu beteiligen.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher¹.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände. Die Vertreter werden durch die Verbandsversammlungen der Mitgliedsverbände für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Jeder gewählte Vertreter eines Mitgliedsverbandes in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (2) Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer² des Zweckverbandes sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen; der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (3) Der Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe entsendet 12 Vertreter, der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland 11 Vertreter, der Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe 10 Vertreter, der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen- Süd 6 Vertreter und der Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter 6 Vertreter.
- (4) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der Neubestellten Vertreter weiter aus.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist berechtigt, sich Entscheidungen in allen Angelegenheiten vorzubehalten oder an sich zu ziehen, die sie für wesentlich hält. Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamten-gesetz der beim Zweckverband beschäftigten Beamten. Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss und kann weitere Ausschüsse sowie einen Ältestenrat bilden und Entscheidungen an diese

¹ Mit der Bezeichnung „Verbandsvorsteher“ ist die männliche, weibliche und geschlechtsneutrale Form umfasst.

² Mit der Bezeichnung „Geschäftsführer“ ist die männliche, weibliche und geschlechtsneutrale Form umfasst.

delegieren.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten unter Beachtung der jeweils angegebenen Mehrheits- und Zustimmungserfordernisse:

- a) die Änderung der Verbandssatzung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
- b) Auflösung des Zweckverbandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- d) Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
- e) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
- f) Abschluss von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsgemäßen Stimmen). Start des Verfahrens und Definition des Vergabegegenstandes sowie wesentlichen Veränderungen oder Aufhebung von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände).
- g) Festlegung des Förderkatalogs gem. § 12 Abs. 5 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- h) Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
- i) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- j) Wahl und Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- k) Bestellung und Abberufung sowie Beförderung bzw. Höhergruppierung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin (Mehrheit der abgegebenen Stimmen)
- l) Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- m) Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- n) Einrichtung und Aufgabe von Geschäftsstellen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände),
- o) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),

- p) Geschäftsordnungen des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),

(3) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss, der zuständig ist für die Durchführung von Vergabeverfahren bei Verkehrsverträgen und sonstigen Ausschreibungen mit einem Auftragswert größer 1 Mio. Euro einschließlich der zum Abschluss des Vergabeverfahrens notwendigen Vergabeentscheidung. Die Bestimmung der auszuschreibenden Leistungen und der Vergabe- und Auswahlkriterien bleibt der Verbandsversammlung nach Absatz 1 vorbehalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vergabeausschusses, die die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

§ 8

Vorsitz, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden³ und vier stellvertretende Vorsitzende, so dass alle Mitgliedsverbände repräsentiert sind.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Geschäftsführer, der sich mit dem Verbandsvorsteher abstimmt. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist auf eine Woche abkürzen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitgliedsverband oder der Verbandsvorsteher die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (4) Zu der konstituierenden Sitzung laden die Verbandsvorsteher der Mitgliedsverbände gemeinsam ein, zu der jeweils ersten Sitzung nach der Neubildung der Zweckverbandsversammlung lädt der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter⁴ ein.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

³ Mit der Bezeichnung des „Vorsitzenden“ ist die männliche, weibliche und geschlechtsneutrale Form umfasst.

⁴ Mit der Bezeichnung „Vertreter“ ist die männliche, weibliche und geschlechtsneutrale Form umfasst.

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann in einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. Für diese Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (3) Beschlüsse im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 4 sind in der Verbandsversammlung einstimmig zu fassen. Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Mitgliedsverbände betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter der betroffenen Mitgliedsverbände. Beschlüsse über den Abschluss eines Verkehrsvertrages bedürfen der Zustimmung des Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden.
- (4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem Vertreter zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Verbandsvorsteher der Mitgliedsverbände auf Vorschlag eines Mitgliedsverbandes für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode einen Verbandsvorsteher und vier Stellvertreter, so dass alle Mitgliedsverbände auf dieser Ebene vertreten sind. Das Vorschlagsrecht nach Satz 1 steht den Zweckverbänden entsprechend ihrer Größe in folgender zeitlicher Reihenfolge zu:
 - Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Ruhr-Lippe („ZRL“)
 - Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland („ZVM“)
 - Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe („VVOWL“)
 - Nahverkehrsbund Paderborn/Höxter („nph“)
 - Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd („ZWS“)

Steht das Vorschlagsrecht dem ZWS zu, liegt dieses in der darauffolgenden

Kommunalwahlperiode sodann wieder beim ZRL, so dass die vorgenannte Reihenfolge erneut beginnt.

Das Vorschlagsrecht erstreckt sich auch auf die zu wählenden Stellvertreter. Verzichtet ein Mitgliedsverband darauf, seinen eigenen Verbandsvorsteher vorzuschlagen und schlägt stattdessen die Wiederwahl des Verbandsvorstehers vor, bleibt die zeitliche Reihenfolge des Vorschlagsrechts unverändert, so dass nach Ablauf der Wiederwahlperiode das Vorschlagsrecht dem nächsten Verband in der in Satz 2 vorgesehenen Reihenfolge zusteht.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des/der Verbandsvorsteher(in).

- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Neuwahl bzw. der Wiederwahl.
- (3) Grundlagen, Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers ergeben sich aus dem GkG, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher sowie der Beschlüsse der Versammlung.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher sowie der Beschlüsse der Versammlung und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 GkG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 der Satzung des NWL sind.
- (5) Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sowie die Zusammenarbeit zwischen Verbandsvorsteher und Geschäftsführer werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.

Der Geschäftsführer ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung und entsprechender Anweisungen des Verbandsvorstehers zur Abgabe von Erklärungen nach § 16 Abs. 3 GkG i.V.m. § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW berechtigt.

- (6) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplans der Versammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (7) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Zweckverbandes. Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.

§ 11

Dienstkräfte/Aufgabendurchführung

Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte/Beamtinnen und/oder Beschäftigte ein. Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen und der Beschäftigten entscheidet im Rahmen des Stellenplans grundsätzlich der Vorstandsvorsteher als Dienstvorgesetzter, sofern er diese Kompetenz nicht auf den Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung im Sinne von § 10 übertragen hat. Näheres hierzu bestimmt die Geschäftsordnung für den Vorstandsvorsteher bzw. für die Geschäftsführung.

§ 12 Beirat

- (1) Der Zweckverband errichtet einen Beirat, der beratende Funktion für den Vorstandsvorsteher und den Geschäftsführer ausübt. Im Rahmen dieser Funktion stellt der Beirat vorrangig die grundsätzliche Beratung in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes einschließlich des gegenseitigen Informationsaustausches sowie der Abstimmung von den Zweckverband betreffenden Themen sicher. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Jedes Verbandsmitglied ist befugt, jeweils ein Mitglied in den Beirat zu entsenden. Bei den zu entsendenden Beiratsmitgliedern handelt es sich um die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände.
- (2) Die Mitglieder des Beirats üben das ihnen übertragene Amt grundsätzlich persönlich aus. Bei Verhinderung kann sich jedes entsandte Beiratsmitglied jeweils durch den stellvertretenden Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbandes vertreten lassen.
- (3) Der Beirat tagt mindestens 4 mal pro Geschäftsjahr. Die Sitzungstermine des Beirates werden für das jeweilige Kalenderjahr mit Kenntnis von den Sitzungsterminen der Verbandsversammlung in Anlehnung an den Sitzungsturnus der Verbandsversammlung terminiert. Die Ladung zu den Sitzungen des Beirates erfolgt durch den Geschäftsführer des Zweckverbandes. Über Informationen, welche die Beiratsmitglieder in ihrer Funktion als Beiratsmitglieder erlangen, haben sie Stillschweigen zu wahren. Von dieser Verschwiegenheitsverpflichtung ausgenommen (d.h. nicht erfasst) ist die Nutzung erlangter Informationen im Rahmen der Tätigkeit des jeweiligen Beiratsmitglieds als Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbandes.

§ 13

Finanzierung

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung. Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben vorrangig aus der vom Land gem. §§ 11 Abs. 1 und 15a ÖPNVG gewährten jährlichen Pauschale.
- (2) Die nach Abzug der für die allgemeinen Ausgaben vorgesehenen Mittel verbleibende Summe aus der jährlichen Pauschale gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG setzt der Zweckverband nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplans anteilig in den jeweiligen Gebieten der Mitgliedsverbände ein.
- (3) Das Land gewährt dem Zweckverband nach § 12 Abs. 1 ÖPNVG eine pauschalierte Zuwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Der Zweckverband wird diese Zuwendung zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur verwenden oder hierfür an Gemeinden, Kreise- und kreisfreie Städte, Gemeindeverbände und öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.

§ 14

Verbandsumlage

- (1) Soweit die Landesmittel sowie die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Verband eine Umlage. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.
- (2) Die Umlage muss eine verursachergerechte Verteilung der Verluste auf der Basis der Zugkilometer der Teilräume ermöglichen.

§ 15

Prüfung des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung entscheidet jährlich neu über die Beauftragung der Rechnungsprüfung für das abgeschlossene Haushaltsjahr.

§ 16

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung und als Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich.
- (2) Eine Entschädigung für diese ehrenamtliche Tätigkeit kann gewährt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung, über die die Verbandsversammlung beschließt.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

Die Aufsichtsbehörden haben die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg zu veröffentlichen. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie ausgelegt. In diesem Fall ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekanntzumachen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt.

§ 18

Vorzeitiges Ausscheiden

Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Ausscheiden aus dem Zweckverband möglich werden, kann ein Mitgliedsverband seine Mitgliedschaft kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Der ausscheidende Mitgliedsverband haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung des Verbandsvermögens hat der ausscheidende Mitgliedsverband nicht.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Mitgliedsverbände, die Bediensteten entsprechend § 128 BRRG zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des

Zweckverbandes auf die Mitgliedsverbände im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten 5 vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von 5 Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.

- (3) Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedsverbänden steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, den Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

§ 20

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft. Durch Inkrafttreten dieser Fassung der Verbandssatzung werden sämtliche vorherigen Verbandssatzungen außer Kraft gesetzt.

Unna, den [bitte Datum einfügen!] (Datum der Bekanntmachung im Amtsblatt)

Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unna.

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Ruhr- Lippe, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen- Lippe, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und Personennahverkehr Westfalen-Süd.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bielefeld, Hamm, Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf.

§ 4

Aufgaben

- (1) ~~Der Zweckverband entscheidet über d~~Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist Aufgabe des Zweckverbandes (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen). Er hat darüber hinaus auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, ,kompatible, auch die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. Der Verband hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die

Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken. ~~Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Verkehrsverträge der Mitgliedsverbände mit Verkehrsunternehmen sollen erst zum 01.01.2011 auf den Zweckverband übergehen.~~

- (2) Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV einen Nahverkehrsplan gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG mit Zustimmung seiner Mitglieder und im Benehmen mit den sonstigen betroffenen Gebietskörperschaften auf. Der Verband wirkt an der Festlegung des im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netzes und dessen Fortschreibung mit.
- (3) Der ZweckVverband bestellt und finanziert Verkehrsdienstleistungen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Diese Aufgabe schließt die Befugnis des Zweckverbandes ein, SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen diese SPNV-Fahrzeuge zur Nutzung zu überlassen. ~~Die Rechte und Pflichten aus den am 01.01.2008 bestehenden Vereinbarungen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen über die Leistungserbringung im SPNV gehen vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragspartner spätestens mit Ablauf des 31.12.2010 auf den Zweckverband über.~~
- (4) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere von Investitionen in die Infrastruktur. Der Zweckverband hat einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln der pauschalierten Investitionsförderung des § 12 ÖPNVG zu fördernden Maßnahmen festzulegen und seiner Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Der Zweckverband ist Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gem. § 13 ÖPNVG.
- (5) Die Durchführung des Verkehrs im SPNV ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sondern der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber diesen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter, insbesondere seiner Mitgliedsverbände bedienen. Die Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung weitere Aufgaben auf den Zweckverband im Einvernehmen mit allen Mitgliedsverbänden übertragen.
- (7) Der Zweckverband arbeitet bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV, die das Gebiet anderer SPNV-Aufgabenträger berühren, mit diesen zusammen.

(8) Der Verband ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Aufgaben an der Bildung von Einrichtungen, Verbänden und Gesellschaften zu beteiligen.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher¹.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände. Die Vertreter werden durch die Verbandsversammlungen der Mitgliedsverbände für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Jeder gewählte Vertreter eines Mitgliedsverbandes in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (2) Der/~~Die~~_Verbandsvorsteher(~~in~~) und der/~~die~~ Geschäftsführer²(~~in~~) des Zweckverbandes sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen; der/~~die~~ Verbandsvorsteher(~~innen~~) und die Geschäftsführer(~~innen~~) der Mitgliedsverbände sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (3) Der Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe entsendet 12 Vertreter, der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland 11 Vertreter, der Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe 10 Vertreter, der Zweckverband Personen_nahverkehr Westfalen- Süd 6 Vertreter und der Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter 6 Vertreter.
- (4) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der Neubestellten Vertreter weiter aus.

¹ Mit der Bezeichnung „Verbandsvorsteher“ ist die männliche, weibliche und geschlechtsneutrale Form umfasst.

² Mit der Bezeichnung „Geschäftsführer“ ist die männliche, weibliche und geschlechtsneutrale Form umfasst.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist berechtigt, sich Entscheidungen in allen Angelegenheiten vorzubehalten oder an sich zu ziehen, die sie für wesentlich hält. Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz der beim Zweckverband beschäftigten Beamten. Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss und kann weitere Ausschüsse sowie einen Ältestenrat bilden und Entscheidungen an diese delegieren.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten unter Beachtung der jeweils angegebenen Mehrheits- und Zustimmungserfordernisse:
- a) die Änderung der Verbandssatzung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
 - b) Auflösung des Zweckverbandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
 - c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
 - d) Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
 - e) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV (einstimmig 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedszweckverbände),
 - f) Abschluss von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsgemäßen Stimmen). Start des Verfahrens und Definition des Vergabegegenstandes sowie wesentlichen Veränderungen oder Aufhebung von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände).
 - g) Festlegung des Förderkatalogs gem. § 12 Abs. 5 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
 - h) Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
 - i) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
 - j) Wahl und Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
 - k) Bestellung und Abberufung sowie Beförderung bzw. Höhergruppierung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin (Mehrheit der abgegebenen Stimmen)

- l) Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- m) Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- n) Einrichtung und Aufgabe von Geschäftsstellen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände),
- o) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- p) Geschäftsordnungen des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),

(3) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss, der zuständig ist für die Durchführung von Vergabeverfahren bei Verkehrsverträgen und sonstigen Ausschreibungen mit einem Auftragswert größer 1 Mio. Euro einschließlich der zum Abschluss des Vergabeverfahrens notwendigen Vergabeentscheidung. Die Bestimmung der auszuschreibenden Leistungen und der Vergabe- und Auswahlkriterien bleibt der Verbandsversammlung nach Absatz 1 vorbehalten. ~~Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände.~~ Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vergabeausschusses, die die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

§ 8

Vorsitz, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit in getrennten Wahlgängen eine(n) Vorsitzende(n)³ und vier stellvertretende(n) Vorsitzende(n), so dass alle Mitgliedsverbände repräsentiert sind.
- (2) Der/~~Die~~ Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den/~~die~~ Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem/~~der~~ Geschäftsführer, der sich mit dem Verbandsvorsteher abstimmt(+/-). Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/~~die~~ Vorsitzende die Ladungsfrist auf eine Woche abkürzen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

³ Mit der Bezeichnung des „Vorsitzenden“ ist die männliche, weibliche und geschlechtsneutrale Form umfasst.

- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitgliedsverband oder der/~~die~~ Verbandsvorsteher~~(in)~~ die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (4) Zu der konstituierenden Sitzung laden die Verbandsvorsteher~~(innen)~~ der Mitgliedsverbände gemeinsam ein, zu der jeweils ersten Sitzung nach der Neubildung der Zweckverbandsversammlung lädt der/~~die~~ Verbandsvorsteher~~(in)~~ oder sein/~~ihre~~ Stellvertreter~~*(in)~~ ein.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann in einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. Für diese Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (3) Beschlüsse im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 4 sind in der Verbandsversammlung einstimmig zu fassen. Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Mitgliedsverbände betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter der betroffenen Mitgliedsverbände. Beschlüsse über den Abschluss eines Verkehrsvertrages bedürfen der Zustimmung des Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden.
- (4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem/~~der~~ Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem/~~ihrem~~ Vertreter zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber dem/~~der~~ Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

⁴ Mit der Bezeichnung „Vertreter“ ist die männliche, weibliche und geschlechtsneutrale Form umfasst.

§ 10

Verbandsvorsteher(in)

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Verbandsvorsteher(innen) der Mitgliedsverbände auf Vorschlag eines Mitgliedsverbandes für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode von 3 Jahren eine(n) Verbandsvorsteher(in) und vier Stellvertreter(innen), so dass alle Mitgliedsverbände auf dieser Ebene vertreten sind. Das Vorschlagsrecht nach Satz 1 steht den Zweckverbänden entsprechend ihrer Größe in folgender zeitlicher Reihenfolge zu:

- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Ruhr-Lippe („ZRL“)
- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland („ZVM“)
- Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe („VVOWL“)
- Nahverkehrsbund Paderborn/Höxter („nph“)
- Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd („ZWS“)

Steht das Vorschlagsrecht dem Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd („ZWS“) zu, liegt dieses in der darauffolgenden Kommunalwahlperiode sodann wieder beim dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Ruhr-Lippe („ZRL“), so dass die vorgenannte Reihenfolge erneut beginnt.

Das Vorschlagsrecht erstreckt sich auch auf die zu wählenden Stellvertreter. Verzichtet ein Mitgliedsverband darauf, seinen eigenen Verbandsvorsteher vorzuschlagen und schlägt stattdessen die Wiederwahl des Verbandsvorstehers vor, bleibt die zeitliche Reihenfolge des Vorschlagsrechts unverändert, so dass nach Ablauf der Wiederwahlperiode das Vorschlagsrecht dem nächsten Verband in der in Satz 2 vorgesehenen Reihenfolge zusteht.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des/der Verbandsvorsteher(in).

(2) Die AmtsWahlzeit des Verbandsvorstehers/~~der Verbandsvorsteherin~~ und der Stellvertreter/~~innen~~ endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Neuwahl bzw. der Wiederwahl.

~~(3) Grundlagen, Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers ergeben sich aus dem GkG, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Für den Verbandsvorsteher kann im Einzelnen eine Geschäftsordnung erlassen werden, die~~

~~unter anderem Diese Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers geregelt.~~

~~(2)~~(4) Der/~~Die~~ Verbandsvorsteher(~~in~~) führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher sowie ~~und~~ der Beschlüsse der Verbandsversammlung ~~und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes~~ und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 GkG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 der Satzung des NWL sind.

~~(3)~~(5) Der/~~Die~~ Verbandsvorsteher(~~in~~) bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers/~~einer~~ ~~Geschäftsführerin~~. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers/~~der~~ ~~Geschäftsführerin~~ sowie die Zusammenarbeit zwischen Verbandsvorsteher/~~Verbandsvorsteherin~~ und Geschäftsführer/~~Geschäftsführerin~~ werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.

Der Geschäftsführer/~~Die Geschäftsführerin~~ ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung und entsprechender Anweisungen des Verbandsvorstehers/~~der Verbandsvorsteherin~~ zur Abgabe von Erklärungen nach § 16 Abs. 3 GkG i.V.m. § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW berechtigt.

~~(4)~~(6) Der/~~Die~~ Verbandsvorsteher(~~in~~) hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplans der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

~~(5) Der/~~Die~~ Verbandsvorsteher(~~in~~) bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.~~

~~(6)~~(7) Der/~~Die~~ Verbandsvorsteher(~~in~~) ist Dienstvorgesetzte(r) aller Mitarbeiter des Zweckverbandes. Dienstvorgesetzter des/~~der~~ Verbandsvorstehers/~~Verbandsvorsteherin~~ ist die Verbandsversammlung.

§ 11

Dienstkräfte/Aufgabendurchführung

Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte/Beamtinnen und/oder Beschäftigte ein. Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung

und Entlassung der Beamten/Beamtinnen und der Beschäftigten sowie Versetzungen in den Ruhestand der Beamten/Beamtinnen als auch die Entscheidungen über Widersprüche und die Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit der Beamten/Beamtinnen entscheidet im Rahmen des Stellenplans grundsätzlich der/die Verbandsvorsteher(in) als Dienstvorgesetzter, sofern er diese Kompetenz nicht auf den Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung im Sinne von § 10 übertragen hat. Näheres hierzu bestimmt die Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher bzw. für die Geschäftsführung.

~~(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte und Beamtinnen sowie Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten sind vom Verbandsvorsteher, der Verbandsvorsteherin bzw. von dessen/deren Stellvertreter(in) zu unterzeichnen.~~

§ 12 Beirat

- ~~(1) (1) Der Zweckverband errichtet einen Beirat, der beratende Funktion für den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer ausübt. Im Rahmen dieser Funktion stellt der Beirat vorrangig die grundsätzliche Beratung in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes einschließlich des gegenseitigen Informationsaustausches sowie der Abstimmung von den Zweckverband betreffenden Themen sicher. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Jedes Verbandsmitglied ist befugt, jeweils ein Mitglied in den Beirat zu entsenden. Bei den zu entsendenden Beiratsmitgliedern handelt es sich um die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände.~~
- ~~(2) Die Mitglieder des Beirats üben das ihnen übertragene Amt grundsätzlich persönlich aus. Bei Verhinderung kann sich jedes entsandte Beiratsmitglied jeweils durch den stellvertretenden Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbandes vertreten lassen.~~
- ~~(3) Der Beirat tagt mindestens 4 mal pro Geschäftsjahr. Die Sitzungstermine des Beirates werden für das jeweilige Kalenderjahr mit Kenntnis von den Sitzungsterminen der Verbandsversammlung in Anlehnung an den Sitzungsturnus der Verbandsversammlung terminiert. Die Ladung zu den Sitzungen des Beirates erfolgt durch den Geschäftsführer des Zweckverbandes. Über Informationen, welche die Beiratsmitglieder in ihrer Funktion als Beiratsmitglieder erlangen, haben sie Stillschweigen zu wahren. Von dieser ~~Die Geheimhaltungspflicht~~ Verschwiegenheitsverpflichtung ausgenommen (d.h. nicht erfasst) ist die Nutzung erlangter Informationen im Rahmen ~~erstreckt sich nicht auf die~~ der Tätigkeit des jeweiligen Beiratsmitglieds als Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbandes ~~in den Mitgliedszweckverbänden~~.~~

§ 13~~a~~

Finanzierung

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung. Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben vorrangig aus der vom Land gem. §§ 11 Abs. 1 ~~ÖPNVG~~ und 15 ~~(a)~~ ÖPNVG gewährten jährlichen Pauschale.
- (2) Die nach Abzug der für die allgemeinen Ausgaben vorgesehenen Mittel verbleibende Summe aus der jährlichen Pauschale gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG setzt der Zweckverband nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplans anteilig in den jeweiligen Gebieten der Mitgliedsverbände ein.
- (3) Das Land gewährt dem Zweckverband nach § 12 Abs. 1 ÖPNVG eine pauschalierte Zuwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Der Zweckverband wird diese Zuwendung zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur verwenden oder hierfür an Gemeinden, Kreise- und kreisfreie Städte, Gemeindeverbände und öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.

§ 13

(entfällt ersatzlos)

§ 14

Verbandsumlage

- (1) Soweit die Landesmittel sowie die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Verband eine Umlage. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.
- (2) Die Umlage muss eine verursachergerechte Verteilung der Verluste auf der Basis der Zugkilometer der Teilräume ermöglichen.

§ 15

Prüfung des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung entscheidet jährlich neu über die Beauftragung der

Rechnungsprüfung für das abgeschlossene Haushaltsjahr.

§ 16

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit in der Versammlung und als Vorstandsvorsitzender~~(in)~~ ist ehrenamtlich.
- (2) Eine Entschädigung für diese ehrenamtliche Tätigkeit kann gewährt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung, über die die Versammlung beschließt.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

Die Aufsichtsbehörden haben die Satzung, ihre Ergänzung oder Änderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg zu veröffentlichen. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie ausgelegt. In diesem Fall ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekanntzumachen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt.

§ 18

Vorzeitiges Ausscheiden

Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Ausscheiden aus dem Zweckverband möglich werden, kann ein Mitgliedsverband seine Mitgliedschaft kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Der ausscheidende Mitgliedsverband haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung des Verbandsvermögens hat der ausscheidende Mitgliedsverband nicht.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Mitgliedsverbände, die

Bediensteten entsprechend § 128 BRRG zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Mitgliedsverbände im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten 5 vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von 5 Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.
- (3) Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedsverbänden steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, den Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

§ 20

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft. Durch Inkrafttreten dieser Fassung der Verbandssatzung werden sämtliche vorherigen Verbandssatzungen außer Kraft gesetzt.

Unna, den bitte Datum einfügen! ~~28.05.2016~~ (Datum der Bekanntmachung im Amtsblatt)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV

zwischen dem
Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
vertreten durch den...
Adresse...

und

dem Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe (ZRL),
vertreten durch den...
Adresse...,

dem Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM),
vertreten durch den...
Adresse...

dem VerkehrsVerbund OstWestfalenLippe (VVOWL),
vertreten durch den...
Adresse...

Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)
vertreten durch den...
Adresse...

sowie

dem Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)
vertreten durch den...
Adresse...

(zusammen Mitgliedszweckverbände „MZV“)

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und Organisation des Schienenpersonennahverkehrs haben sich im Jahr 2008 die regionalen Zweckverbände Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe (ZRL), Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM), Zweckverband Personennahverkehr Westfalen Süd (ZWS), Verkehrsverbund OstWestfalenLippe (VVOWL) und Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn-Höxter (nph) zum Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) zusammengeschlossen (§ 5 Abs. 1 ÖPNVG NRW). Dem NWL obliegt entsprechend der gesetzlichen Übertragungsanordnung als SPNV-Aufgabenträger die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV (§ 5 Abs. 3 S. 1 ÖPNVG NRW). Unabhängig davon obliegt ihm nach § 5 Abs. 3 S. 3 ÖPNVG NRW in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auch, auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken.

Der nph ist auf Grund einer entsprechenden satzungsmäßigen Übertragung der hoheitlichen Aufgabe durch die Kreise Paderborn und Höxter zuständiger Aufgabenträger für den

öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Zuständigkeitsgebiet der beiden Kreise (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3a 2. HS ÖPNVG NRW). Ihm obliegt insoweit entsprechend die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV.

ZRL, ZVM, ZWS und VVOWL unterstützen ihre jeweiligen Mitglieder (Kreise und ggf. kreisfreien Städte) bei der Wahrnehmung der diesen obliegenden ÖSPV-Aufgabenträgerschaft und/oder stellen als Dienstleister bzw. im Rahmen von Geschäftsbesorgungen Aufgaben der örtlichen ÖSPV-Aufgabenträger sicher.

Gem. dem ÖPNVG NRW obliegt es insb. den Aufgabenträgern (SPNV wie ÖSPV) eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu gewährleisten; hierbei haben diese mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität des ÖPNV u.a. auch der Verknüpfung der unterschiedlichen Verkehre im ÖPNV Rechnung zu tragen.

U.a. um die insoweit auch notwendige praktische Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV sowie das interne Verhältnis zwischen NWL und den MZV auszugestalten, vereinbaren diese nach den Vorschriften des GkG NRW Folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der NWL und die MZV vereinbaren eine kommunale Zusammenarbeit im Bereich des ÖPNV auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV für den Raum Westfalen-Lippe (Kooperationsraum c. i.S.v. § 5 Abs. 1 ÖPNVG NRW), soweit der ÖPNV der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit gem. dem ÖPNVG NRW unterliegt. Sie unterstützen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung gegenseitig bei der Weiterentwicklung eines attraktiven ÖPNV.

§ 2

Ziele der Zusammenarbeit

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern mit dem Ziel, die Fahrgastzahlen sowie die Attraktivität des ÖPNV durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, koordinierte kompatible und die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformation einschließlich der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen sowie durch einheitliche Qualitätsstandards insgesamt zu steigern. Hierzu gehört i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 4 ÖPNVG NRW auch eine geeignete Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr sowie multimodalen Mobilitätsangeboten. Diese Zusammenarbeit dient auch den sog. anderen Zwecken des ÖPNV, wie den den Vertragsparteien jeweils nach Gesetz bzw. satzungsgemäß obliegenden Zwecken im ÖPNV (§ 11 Abs. 1 S. 4 3.HS. ÖPNVG NRW).
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Auftretende Probleme und Fragestellungen werden unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt.

§ 3

Rechte und Pflichten des NWL

- (1) Die hoheitlichen Rechte und Pflichten des NWL als SPNV-Aufgabenträger bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Insoweit werden u.a. Verkehrsverträge betreffend den SPNV im Raum Westfalen-Lippe durch den NWL abgeschlossen.
- (2) Zur fachlichen Stärkung des Verbandes nimmt der NWL seine Aufgaben in einem Abteilungsmodell wahr. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in einer dezentralen Struktur in den Regionen. Im Rahmen dieser dezentralen Aufgabenwahrnehmung unterhält er neben seinem Sitz in Unna (Hauptgeschäftsstelle) in Bielefeld, Münster, Paderborn und Siegen jeweils eine Außenstelle (überwiegend strategisch ausgerichtete Zentrale und thematisch fokussierte Außenstellen). Die Außenstellen werden jeweils dauerhaft mit der Leitung einer Fachabteilung ausgestattet deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je nach Themengebiet entweder vollständig am Standort der Leitung oder im Verbandsgebiet verteilt sitzen. Sie dienen der Integration der gewachsenen regionalen Strukturen und der dezentralen Aufgabenwahrnehmung des NWL.
- (3) Das Kompetenz-Center Integraler Taktfahrplan NRW wird bei entsprechender Zuweisung durch das Land in der Außenstelle in Bielefeld angesiedelt.
- (4) Soweit der NWL (Unter-)Mieter in den Räumlichkeiten eines MZV ist, entscheidet der NWL im Einvernehmen mit dem jeweiligen MZV über die räumliche und technische Ausstattung dieser Außenstelle. Der NWL schließt dazu mit dem jeweiligen MZV geeignete und alle die Nutzung der entsprechend ausgestatteten Räumlichkeiten abdeckenden Miet- bzw. (soweit erforderlich) Untermietverträge. Im Übrigen werden die Personal- und Arbeitsplatzkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NWL vollständig vom NWL getragen und finanziert. Im Falle von Untermietverhältnissen trägt der jeweilige MZV zudem für die Erteilung der Genehmigung zur Begründung eines Untermietverhältnisses mit dem NWL durch seinen jeweiligen Vermieter Sorge. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass sich der Sitz eines MZV in den Räumlichkeiten des NWL befindet; es wird insoweit auf die Regelung des § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung verwiesen.
- (5) Im Rahmen seiner Aufgabenträgerschaft im SPNV bestellt und finanziert der NWL gem. §§ 3 i.V.m. 5 ÖPNVG NRW das SPNV-Leistungsangebot im Raum Westfalen-Lippe. Der Nahverkehrsplan (NVP) des NWL bildet die Basis für alle Bestellungen von (Verkehrs-)leistungen im Rahmen des NWL-Vertragsbudgets.
- (6) Der NWL hat die MZV in allen Fragen des SPNV insb. zur Sicherstellung einer effektiven Verknüpfung und Zusammenarbeit von SPNV und ÖSPV zu beraten und hat diese Themen in den jeweiligen Organen und regionalen Gremien der MZV vorzubereiten, zu vertreten und zu erläutern.

§ 4

Rechte und Pflichten der MZV

- (1) Die hoheitlichen Rechte und Pflichten des nph als ÖSPV-Aufgabenträger, wie auch der übrigen MZV als Dienstleister der regionalen/lokalen ÖSPV-Aufgabenträger bzw. im Rahmen entsprechender Geschäftsbesorgungsaufträge bleiben von dieser Vereinbarung ebenfalls unberührt.

- (2) Soweit die MZV (Unter-)Mieter in den Räumlichkeiten des NWL sind, entscheiden die MZV im Einvernehmen mit dem NWL über die räumliche und technische Ausstattung dieser Außenstellen bzw. der Hauptgeschäftsstelle. Die MZV schließen dazu mit den NWL geeignete und alle die Nutzung der entsprechend ausgestatteten Räumlichkeiten abdeckenden Miet- bzw. (soweit erforderlich) Untermietverträge. Im Übrigen werden die Personal- und Arbeitsplatzkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MZV vollständig von den MZV getragen und finanziert. Im Falle von Untermietverhältnissen trägt der NWL zudem für die Erteilung der Genehmigung zur Begründung eines Untermietverhältnisses mit den MZV durch seinen jeweiligen Vermieter Sorge. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass sich der Sitz oder eine Außenstelle des NWL in den Räumlichkeiten eines MZV befindet; es wird insoweit auf die Regelung des § 3 Abs. 4 verwiesen.
- (3) Die einzelnen MZV werden vor dem Hintergrund des § 3 Abs. 6 ihrerseits dafür Sorge tragen, dass der NWL die SPNV-Themen in den jeweiligen Organen und regionalen Gremien der MZV, in öffentlicher, wie auch nicht-öffentlicher Sitzung, vertreten und erläutern kann.
- (4) Der NWL hat als zuständiger SPNV-Aufgabenträger zur Wahrung der regionalen Gestaltungsmöglichkeiten der MZV auf deren Verlangen die Durchführung von Maßnahmen und/oder Projekten, die ausschließlich oder überwiegend dem SPNV und damit der Zuständigkeit des NWL zuzuordnen sind (z.B. qualitative und/oder quantitative Zusatzbestellungen oberhalb der Standards des NWL-NVP nach § 3 Abs. 5, Infrastrukturmaßnahmen, Maßnahmen im Bereich Marketing und Vertrieb etc.), vorzunehmen, sofern und solange eine Finanzierung durch Inanspruchnahme des jeweiligen virtuellen Teilraumkontos des verlangenden MZV nach § 5 erfolgt. Dabei gelten folgende Voraussetzungen und Rahmenbedingungen:
- Betreffen die geplanten Bestellungen benachbarte MZV oder Aufgabenträger, so ist vor Bestellung eine Abstimmung und Vereinbarung über die Kostentragung zwischen den jeweils Betroffenen abzuschließen.
 - An NWL-internen Grenzen sind keine qualitativen und quantitativen Brüche innerhalb einer Linie zulässig.
 - Sämtliche Bestellungen sind mit ausreichenden Kündigungsfristen zu versehen.
 - Sämtliche Bestellungen werden separat abgerechnet.
 - Sämtliche Bestellungen können ausnahmslos in Abstimmung und im Namen des NWL als zuständigem SPNV-Aufgabenträger erfolgen.
- (5) Um die Überziehung des virtuellen Teilraumkontos eines MZV nach § 5 zu vermeiden, hat der NWL das Recht, Maßnahmen und/oder Projekte nach Abs. 4, die er auf Verlangen des betroffenen MZV vornimmt, angemessen zu reduzieren oder vollständig abzubestellen bzw. einzustellen, sofern er die betroffenen SPNV-Maßnahmen bzw. Projekte nicht als eigene Maßnahmen und/oder Projekte übernimmt, zum Standard des NWL-NVP erklärt und die Finanzierung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr dem entsprechenden Teilraumkonto des MZV, sondern dem NWL-Vertragsbudget anlastet. Der NWL hat den betroffenen MZV bei einer sich abzeichnenden Überschreitung seines virtuellen Teilraumkontos frühzeitig zu informieren und sich mit ihm über die möglichen weiteren Vorgehensweisen zur Vermeidung einer Überziehung des Teilraumkontos auszutauschen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der NWL wird zur gemeinsamen Erreichung der Ziele der Zusammenarbeit und insb. Weiterentwicklung eines attraktiven ÖPNV den MZV auf virtuellen Teilraumkonten Finanzmittel bereitstellen, die ganz oder teilweise
- a) zur Finanzierung von Projekten und/oder Maßnahmen dienen, die ausschließlich oder überwiegend dem Bereich des SPNV zuzuordnen sind und die der NWL als zuständiger SPNV-Aufgabenträger auf Verlangen eines MZV gem. § 4 Abs. 4 dieser Vereinbarung durchführt, eingesetzt oder
 - b) auf Verlangen der einzelnen MZV an diese mit der Zweckbindung zur Verwendung für Zwecke (Projekte, Verbundaufgaben oder Daueraufgaben), welche dem ÖPNV i.S.v. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW, ohne dem Bereich des SPNV, ausschließlich oder zumindest weit überwiegend zu Gute kommen („andere Zwecke des ÖPNV“), weitergeleitet werden können.
- (2) Die Höhe der jährlich insgesamt vom NWL aus der ihm vom Land nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW gewährten SPNV-Pauschale für Zwecke der nach Abs. 1 bereitgestellten Mittel wird durch Beschluss der NWL-Verbandsversammlung mit Bezug auf diese Vereinbarung festgelegt. Das beschlossene Mittelvolumen wird - vorbehaltlich des Abs. 6 - jährlich mit 2 % dynamisiert.
- (3) Von dem gem. Beschluss der NWL-Verbandsversammlung insgesamt festgelegten Mittelvolumen wird den MZV größenunabhängig ein ebenfalls durch den Beschluss festgelegter Sockelbetrag p.a. auf dem jeweiligen virtuellen Teilraumkonto gutgeschrieben. Das verbleibende Mittelvolumen wird wie folgt auf die einzelnen virtuellen Teilraumkonten der MZV geschlüsselt:

	ZRL	ZVM	VVOWL	nph	ZWS
Schlüssel	33,9603 %	27,5706 %	19,2035 %	9,6134 %	9,6522 %

Die virtuellen Teilraumkonten der MZV werden in der Hauptgeschäftsstelle des NWL verwaltet. Der NWL wird die Mittel fortlaufend je MZV entsprechend den vorstehenden Schlüsseln sowie unter Beachtung des Sockelbetrags auf einem virtuellen Teilraumkonto erfassen. Die jährlichen Zuweisungen des NWL erhöhen die virtuellen Teilraumkonten. Die Finanzierung von Projekten und/oder Maßnahmen durch den NWL auf Verlangen der MZV nach Abs. 1 lit. a) sowie die Auszahlungen von Mitteln an die MZV für Zwecke des Abs. 1 lit. b) reduzieren die virtuellen Teilraumkonten des jeweils verlangenden MZV entsprechend.

- (4) Im Falle der Verwendung von Mitteln gem. Abs. 1 lit. b) für Zwecke (Projekte, Verbundaufgaben oder Daueraufgaben), welche dem ÖSPV (öffentlichen Straßenpersonenverkehr) ausschließlich oder zumindest weit überwiegend zu Gute kommen ("andere Zwecke des ÖPNV“) kann der jeweilige MZV die Auszahlung der Mittel durch den NWL an ihn beantragen. Der NWL wird die Gelder sodann auf Basis eines entsprechenden Zuwendungsbescheids mit entsprechender Zweckbindung und

Anforderungen an die Nachweisführung an den antragstellenden MZV auszahlen.

- (5) Die nach Inkrafttreten der Vereinbarung ggf. entstehenden Kostensteigerungen der bis zu diesem Zeitpunkt vom NWL und den MZV beschlossenen NWL-Infrastrukturprojekten werden vom NWL finanziell getragen. Im Übrigen wird die Finanzierung weiterhin entsprechend den jeweils vor Inkrafttreten der Vereinbarung abgestimmten Beschluss getragen.
- (6) Der NWL wird jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, beginnend mit dem Jahr 2020, die Angemessenheit und Geeignetheit der nach § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung den MZV dynamisiert zur Verfügung gestellten Mittel evaluieren (erste Evaluation in 2023 für 2024). Eine Anpassung der vorstehenden Regelungen, insb. des Volumens der zur Verfügung gestellten Mittel, kann nur nach entsprechendem Beschluss der NWL-Verbandsversammlung und Zustimmung aller MZV erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten, Dauer, Anpassung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt in Kraft und tritt an die Stelle der „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstruktur des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe“ zwischen den MZV aus dem Jahr 2016.
- (2) Die Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung beginnt ab dem 01.01.2020 und endet am 31.12.2032. Sie verlängert sich automatisch um jeweils 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird. Die Kündigung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und muss fristwährend allen übrigen Vertragsparteien schriftlich zugehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Eine Kündigung dieser Vereinbarung, unabhängig davon, ob sie ordentlich oder außerordentlich erfolgt, bedarf der Schriftform. Kündigt lediglich einer oder Teile der MZV diese Vereinbarung, wird die Vereinbarung zwischen dem NWL und den übrigen MZV unverändert fortgesetzt.
- (4) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung vom Schriftformerforderniss. Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und müssen den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten,

deren Wirkung der Zielrichtung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Unna, den
Für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe

Münster, den
Für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland

Bielefeld, den
Für den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe

Paderborn, den
Für den Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter

Siegen, den
Für den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd

Unna, den
Für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe

Mustervorlage zur Beratung der Neustrukturierung des NWL in den Gremien der Gebietskörperschaften der Mitgliedsverbände des NWL

1. Einführung

In die Verbandsversammlung des NWL am 06.12.2018 wurde ein Vorschlag zur „Neustrukturierung des NWL und Finanzierung der künftigen Aufgaben des NWL und der Mitgliedsverbände“ eingebracht und die weitere Vorgehensweise wie folgt beschlossen: Die Verbandsversammlung hat den Vorschlag zur Aufbauorganisation grundsätzlich unterstützt und den Verbandsvorsteher beauftragt, die erforderlichen Konkretisierungen (u.a. abschließender Organisationsvorschlag, Anpassungen Satzung, öffentlich rechtliche Vereinbarung örV) vorzubereiten.

Die entsprechenden Dokumente wurden in die Verbandsversammlung des NWL am 04.04.2019 eingebracht und dort wie folgt beschlossen:

1. Die NWL Verbandsversammlung nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Die Mitgliedsverbände werden gebeten, die erforderliche vorherige Zustimmung im Vorfeld der geplanten abschließenden Beschlussfassung in der NWL Verbandsversammlung am 11.07.2019 zu den nachstehenden Beschlüssen herbeizuführen:
 - Die Verbandsversammlung beschließt vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht die beigefügte „öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV“ und ermächtigt den Verbandsvorsteher zur Zeichnung.
 - Die Verbandsversammlung beschließt vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht die beigefügte Änderung der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe.

Ergänzend wurde vereinbart, dass eine Mustervorlage für die Beratung des Themas auf der Ebene der Gebietskörperschaften erstellt wird. Eine solche Beratung ist dann erforderlich, wenn der hier beschriebene Sachverhalt als „Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ eingestuft wird. Hierüber entscheiden die Mitgliedsverbände in eigener Zuständigkeit.

Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte erläutert.

2. Ausgangslage

Auf der Grundlage des zum 01.08.2008 novellierten ÖPNV NRW wurde 2008 der Zweckverband Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL) gegründet. Hierzu haben die Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Ruhe-Lippe, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und Personennahverkehr Westfalen-Süd eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe (örV) abgeschlossen. Die Gründungssatzung des NWL war Anlage dieser örV.

Gemäß den Vorgaben des ÖPNVG NRW wurde dem NWL die Entscheidung über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV übertragen. Die Satzungen der Mitgliedsverbände, denen bis Ende 2007 die Funktion des SPNV Aufgabenträgers oblag, wurden entsprechend angepasst. Die Aufgaben der MZV stellen sich seit 2008 wie folgt dar:

Auszug Satzung ZRL § 3 (1): Ziel der Tätigkeit des Zweckverbandes ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und die Förderung des ÖPNV im

Zweckverbandsgebiet. Der Zweckverband wirkt als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe mit.

Auszug Satzung ZVM § 3 (1): Ziel der Tätigkeit des Zweckverbands ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs im Zweckverbandsgebiet. Der Zweckverband wirkt als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe mit.

Auszug Satzung VVOWL § 3 (1): Ziel der Tätigkeit des Zweckverbands ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und die Förderung des ÖPNV im Zweckverbandsgebiet. Der Zweckverband wirkt als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe mit.

Auszug Satzung nph § 3 (3a): Aufgabenträger für den SPNV in Westfalen ist der Zweckverband NWL. Die Aufgaben des NWL werden satzungsgemäß im Rahmen einer dezentralen Struktur in den Teilräumen seiner Mitgliedverbände wahrgenommen. Ungeachtet der Aufgabenträgerschaft des NWL für den SPNV wirkt der nph im Rahmen seiner Möglichkeiten auf den Erhalt und Ausbau der Schieneninfrastruktur hin. Der nph stellt dem Zweckverband NWL dazu personelle und sachliche Mittel seiner Geschäftsstelle nach Maßgabe der einschlägigen beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen und/oder Vereinbarungen mit dem Zweckverband NWL zur Verfügung und arbeitet mit dem NWL auf allen Ebenen (Verbandsvorsteher/in, Geschäftsführung, begleitende Arbeitsgruppen) zusammen.

Auszug Satzung ZWS § 3 (1) Ziel der Tätigkeit des Zweckverbands ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und die Förderung des ÖPNV im Zweckverbandsgebiet. Der Zweckverband wirkt als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe mit. In diesem Rahmen wirkt er hin auf

- ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV
- die Bildung eines Gemeinschaftstarifes und einheitliche Beförderungsbedingungen im ÖPNV
- einheitliche technische und qualitative Standards

und

- vertritt die regionalen Interessen
- informiert und berät die Zweckverbandsmitglieder sowie die Städte und Gemeinden
- ist Träger öffentlicher Belange.

In den Satzungen der Mitgliedsverbände ist zudem geregelt, dass die Aufgaben des SPNV in Westfalen in einer dezentralen Struktur in den Teilräumen der Mitgliedsverbände des NWL wahrgenommen werden. Hierzu wurden formal an den entsprechenden Standorten in Münster, Bielefeld, Paderborn, Siegen, und Unna Geschäftsstellen des NWL eingerichtet. Die Mitgliedsverbände stellen dem NWL die personellen und sächlichen Mittel seiner Geschäftsstelle zur Verfügung und arbeiten mit dem NWL auf allen Ebenen zusammen.

3. Grundzüge der Neustrukturierung NWL

Ziel der Verwaltungsstruktur ist es, den NWL vor dem Hintergrund der deutlich erhöhten Menge und Komplexität der Themen neu aufzustellen. Dabei werden die Prozesse der politischen Willensbildung im NWL, insbesondere die Mitwirkungsrechte der regionalen Verbandsversammlungen, nicht verändert. Wesentliches Kernelement der Neuorganisation ist die Auflösung der Personalunionen zwischen NWL und MZV, dies gilt für die Fachebene wie auch für die Führungsebene. Die aktuelle regionale Führungsstruktur soll durch eine fachbezogene, dezentrale Abteilungsstruktur, unterstützt durch Stabsstellen, ersetzt werden. Verbandsvorsteher und Geschäftsführer in ihrer hohen Gesamtverantwortung erhalten die erforderlichen Durchgriffsrechte auf alle Prozesse des Verbandes. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit SPNV Aufgaben werden NWL Arbeitsverträge mit Besitzstandwahrung (u.a. Bezahlung und Arbeitsort) zugesichert. Die NWL-Verwaltung soll künftig unmittelbar vom NWL finanziert werden.

Weitere Aspekte der Neustrukturierung sind:

- Themen, die bisher nicht oder nicht ausreichend besetzt sind, werden aufgebaut: z. B. Strategie, Digitalisierung, Kommunikation, Fördermittelakquisition, Finanzcontrolling, Personalentwicklung, Kundenmanagement.
- Es soll eine deutlich höhere Handlungsgeschwindigkeit gewährleistet werden
- Es werden eindeutige Zuständigkeiten, fachliche Bündelung und klare Prozesse zur weiteren Steigerung der Qualität des Outputs ermöglicht.
- Einheitliche Standards der Personalpolitik, v.a. in Führung und bei personalwirtschaftlichen Instrumenten werden eingeführt.
- Verschränkung von Steuerungsfunktion und Haftungsfunktion und Implementierung funktionierender Zielsetzungs-/Kontroll- und Steuerungsmechanismen.
- Zu- und Durchgriffsmöglichkeiten in die NWL-Organisation durch den Geschäftsführer NWL.
- Entwicklungsmöglichkeiten für Mitarbeiter – horizontal und vertikal werden geschaffen.
- Die Möglichkeiten der Gewinnung sowie Bindung von fachlich und sozial hoch qualifiziertem Personal wird verbessert.

Vor dem Hintergrund der Neustrukturierung im NWL soll zwischen NWL und MZV eine neue örV geschlossen werden, die die alte örV der Mitgliedsverbände ersetzt. Auch in der NWL Satzung werden Anpassungen vorgenommen, die aber weitgehend unabhängig der Organisationsstruktur sind.

Das geplante NWL Organigramm ist als **Anlage 1** beigefügt.

4. Neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV)

Es soll eine neue örV „über die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV“ abgeschlossen werden. Anders als bei der örV zur Gründung des NWL, die die Mitgliedsverbände geschlossen haben, soll der NWL nun Partner der Vereinbarung über eine kommunale Zusammenarbeit werden. Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Fahrgastzahlen sowie die Attraktivität des ÖPNV durch koordinierte Planung und Ausgestaltung zu verbessern. Die grundsätzliche Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte für den ÖPNV bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Ein wichtiger Baustein der örV ist die künftige Finanzierung der Aufgaben des NWL und der MZV. Auf der Grundlage der Vorberatungen im Ältestenrat des NWL am 27.02.2019 wurde in einem Termin des Vorsitzenden der NWL Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher NWL und MZV am 26.03.2019 ein Vorschlag über die Höhe der Mittelzuscheidungen des NWL

auf die virtuellen Teilraumkonten der MZV einvernehmlich abgestimmt, der der NWL Verbandsversammlung zur Beschlussfassung am 04.04.2019 vorgelegt wird. Die Konzeption zur Mittelverwendung ist mit dem Verkehrsministerium NRW rechtsverbindlich abgestimmt.

Der NWL soll zur gemeinsamen Erreichung der Ziele den MZV auf virtuelle Teilraumkonten Finanzmittel bereitstellen, die ganz oder teilweise

- a) zur Finanzierung von Projekten und/oder Maßnahmen dienen, die ausschließlich oder überwiegend dem SPNV zuzuordnen sind, und die der NWL als zuständiger SPNV Aufgabenträger auf Verlangen eines MZV einsetzt, oder
- b) auf Verlangen der einzelnen MZV an diese mit der Zweckbindung zur Verwendung für Zwecke (Projekte, Verbundaufgaben oder Daueraufgaben), welche dem ÖPNV i.S.v. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW, ohne dem Bereich des SPNV, ausschließlich oder zumindest weit überwiegend zu Gute kommen („andere Zwecke des ÖPNV“), weitergeleitet

werden können.

Im Rahmen der Mittelverwendung gemäß a) können die MZV auch Zusatzbestellungen oberhalb der Standards des NVP NWL verlangen und über die Teilraumkonten finanzieren. Diese Regelung wurde aus der alten örV übernommen.

Die MZV entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Mittelverwendung. Die Mittel werden jährlich mit 2 % dynamisiert und alle drei Jahre (erstmalig 2023 für 2024) überprüft. Eine Anpassung ist nur durch Beschluss der NWL Verbandsversammlung mit vorheriger Zustimmung aller Mitgliedsverbände möglich.

Das Verkehrsministerium NRW hat mit Schreiben vom 19.02.2019 den Finanzierungsvorschlag gemäß der Beschlussfassung am 06.12.2019 bestätigt. Die Mitgliedsverbände sind insoweit frei, die Mittel im Sinne des § 5 der örV ohne weitergehende Einschränkungen zu nutzen. Sie wären insoweit lediglich dazu verpflichtet, die entsprechende Verwendung gegenüber dem NWL nachzuweisen. Im Rahmen dieses Finanzierungsmodells können die MZV auch ihre eigenen Aufwendungen gem. Ziffer b) (Verbundaufgaben, Daueraufgaben) aus den Mittelzuweisungen des NWL finanzieren.

Die Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung soll ab dem 01.01.2020 beginnen und am 31.12.2032 enden (in Anlehnung an die Pauschalenverordnung zum ÖPNVG NRW). Sie verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt wird. Die neue örV würde an die Stelle der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstruktur des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe“ zwischen den MZV aus dem Jahr 2016 treten.

Der Entwurf der neuen „öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV“ ist als **Anlage 2** dieser Vorlage beigefügt.

5. Satzung NWL

Die Satzung des NWL soll in ihrer Substanz nicht verändert werden. Dies gilt insbesondere auch für die Prozesse der politischen Willensbildung. Neben redaktionellen Anpassungen sowie einer Angleichung an die Formulierungen des neuen ÖPNVG NRW sollen auch Regelungen zur Wahl des Vorstandsvorstehers, die bisher in der alten örV standen, hier verortet werden. Wesentliche Veränderungen sind:

- Die Angleichung der Wahlzeit des Vorstandsvorstehers an die Kommunalwahlzeit (bisher 3 Jahre). Das bisherige Rotationsprinzip soll erhalten bleiben.

- Eine stärkere Delegationsmöglichkeit bei den Aufgaben des Verbandsvorstehers an den Gf. Einzelheiten hierzu sind in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung noch zu vereinbaren.
- Neu ist die Einrichtung eines Beirates (§ 12 der Satzung). Der Beirat soll aus den Geschäftsführern des NWL und der MZV bestehen und vorrangig der grundsätzlichen Beratung in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes einschließlich des gegenseitigen Informationsaustausches dienen. Insbesondere an der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖPNV wird auch künftig eine enge Zusammenarbeit im Rahmen einer vernetzten Mobilität und multimodalen System erforderlich sein.
- Gemäß der Empfehlung des Ältestenrates vom 27.02.2019 soll in § 7 Abs. 2 lit. e) das Beschlussquorum beim Thema „alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV von „einstimmig“ in „2/3 der satzungsgemäßen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände“ verändert werden.

Die Satzung ist als **Anlage 4** beigefügt.

6. Position Personalrat NWL

Der Personalrat im NWL unterstützt die Überlegungen zur Neuorganisation und hat in seiner Stellungnahme vom 12.11.2018 ausdrücklich begrüßt, dass zentrale Forderungen berücksichtigt werden sollen:

- Klare Weisungsbefugnisse und Prozesse,
- Trennung von NWL- und MZV-Stellen,
- dezentrale Verankerung von festgelegten Aufgaben,
- Vergabe von Leitungsstellen im NWL in einem transparenten und für alle offenen Verfahren, Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden

7. Beratungsstand Ältestenrat und Verbandsversammlung NWL

Die Regelungen der neuen örV und Anpassungen in der Satzung wurden für die NWL Verbandsversammlung am 04.04.2019 vorbereitet und im Ältestenrat des NWL am 27.02.2019 vorberaten. Die inhaltlichen Anmerkungen des Ältestenrates bezogen auf örV und Satzung wurden in die vorliegenden Dokumente bereits eingearbeitet.

Der Ältestenrat empfiehlt, dass die Vorlage mit Satzung und öffentlich-rechtlicher Vereinbarung ausschließlich mit dem Ziel am 04.04.2019 eingebracht werden soll, um die erforderlichen Prozesse zur Einholung der Zustimmung der MVZ vor dem 11.07.2019 einzuleiten.

Die Höhe der künftigen Mittelzuweisungen gem. § 5 örV sind zum Zeitpunkt der Vorlagengenerierung noch offen.

Nach Zustimmung der Mitgliedsverbände soll die Beschlussfassung im NWL am 11.07.2019 erfolgen.